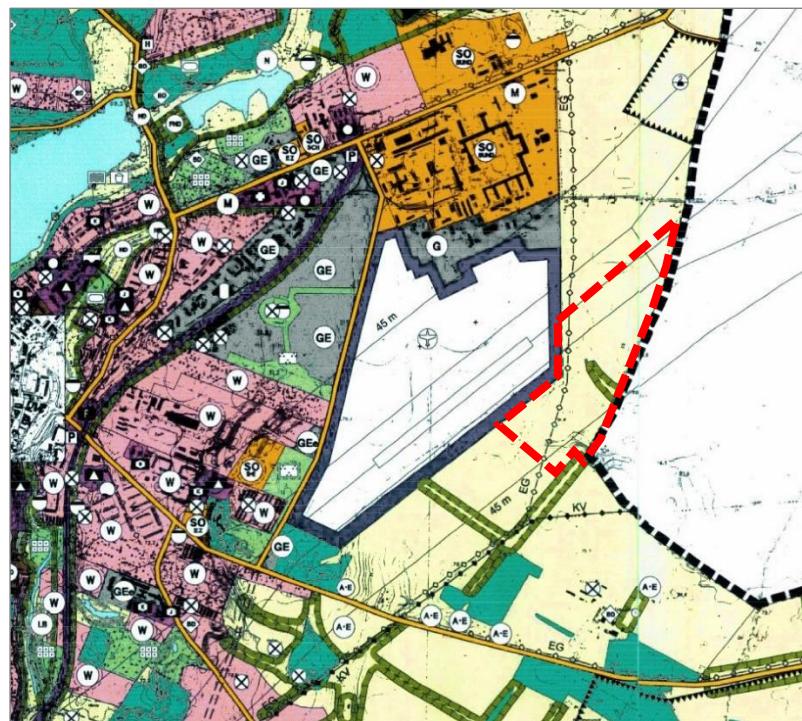




10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg (§ 1 Abs. 3 und 8 BauGB) für den Bereich östlich des Verkehrslandesplatzes



Lage des Bereichs der 10. FNP-Änderung, Kartengrundlage: FNP Stadt Strausberg

Aufstellung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“

Begründung zum Entwurf gemäß § 2a BauGB i.V.m. § 5 Abs. 5 BauGB

zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB, zur öffentlichen Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

7. August 2025

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg für den Bereich für den Bereich nordöstlich des Verkehrslandesplatzes

Aufstellung:

Stadt Strausberg
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg
Fachbereich Technische Dienste
Fachgruppe Stadtplanung
Tel.: 03341/ 381-0

Mitwirkung:

Planungsgruppe Stadt + Dorf
Prof. Dr. Rudolf Schäfer & Partner GbR
Lützowstraße 102-104, 10785 Berlin
Tel.: 030 / 300 24 600
buero@pgruppe.de
www.pgruppe.de

Umweltbericht: Stefan Wallmann
Landschaftsarchitekten BDLA
Fürst-Bismarck-Straße 20, 13469 Berlin
Tel.: 030 / 4170567 – 0
wallmann@buero-wallmann.de
www.buero-wallmann.de

Inhaltsverzeichnis

4.6.8	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	30
4.6.9	Eingesetzte Techniken und Stoffe	30
4.7	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	30
4.8	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Auswirkungen	31
4.9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	32
4.10	Technisches Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	33
4.11	Maßnahmen der Umweltüberwachung.....	33
4.12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	33
5.	Verfahren	37
5.1	Verfahrensübersicht.....	37
5.2	Aufstellungsbeschluss.....	37
5.3	Anfrage nach den Zielen der Raumordnung.....	38
5.4	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	38
5.5	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Abstimmung mit Nachbargemeinden.....	39
5.6	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß & 4 Abs. 2 BauGB.....	47
5.7	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	47

1. Anlass, Planungserfordernis und Ziele

Die Stadt Strausberg sowie die städtische Gesellschaft der Stadtwerke Strausberg GmbH (SSG) haben sich bereits frühzeitig mit dem Klimaschutzkonzept 2020 sowie den darauf aufbauenden Nachhaltigkeitsberichten Ziele einer energetisch und immissionsseitig nachhaltigen Stadtentwicklung gesetzt. Bei einer insgesamt zukunftsweisenden Wärmeversorgung über Blockheizkraftwerke mit Kraft-Wärme-Koppelung und Fernwärmennetzen hatte die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der SSG im Rahmen der Energiebereitstellung bislang nur eine untergeordnete Bedeutung. Zukünftig ist jedoch eine umfassende Strategie der Erzeugung, Speicherung und Umwandlung erneuerbarer Energien vorgesehen. Ein Initialprojekt hierfür ist die Errichtung und Betreibung einer Freiflächenphotovoltaikanlage südöstlich des Verkehrslandeplatzes Strausberg. Es soll auf einer Fläche von etwa 41,5 ha ein Solarpark mit einer Nennleistung von ca. 48 Megawatt Peak (MWp) errichtet werden.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Der FNP der Stadt Strausberg stellt in diesem Bereich eine Landwirtschaftsfläche dar. Zur Umsetzung des Konzeptes und zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung ist ein Bebauungsplan zwingend erforderlich. Dieser muss sich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickeln. Für die Entwickelbarkeit des Bebauungsplans soll der bestehende Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in eine Sonderbaufläche „Solar“ geändert werden, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch die parallele Änderung die Aussagen auf der konkreteren Ebene des Bebauungsplans Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ herangezogen werden können und sich die vorliegende FNP-Änderung im Wesentlichen auf die Umsetzbarkeit der Darstellung und die gesamtstädtischen Belange beschränken kann.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der Bereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht im Wesentlichen dem parallel aufzustellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“. Der Änderungsbereich befindet sich etwa 1,5 km östlich der Innenstadt direkt südöstlich angrenzend an den Verkehrslandeplatz der Stadt Strausberg. Das zentrale, bestehende „Gewerbegebiet Strausberg Nord“ befindet sich auf der anderen Seite des Verkehrslandeplatzes. Bei der Abgrenzung des Plangebietes wurde darauf geachtet, dass nur solche Flächen für die geplante Solarnutzung berücksichtigt werden, die einen insgesamt geringen Biotopwert auf der einen Seite und eine verhältnismäßig geringe Bodenwertzahl (landwirtschaftlicher Ertragswert) auf der anderen Seite aufweisen.

Begrenzt wird das Plangebiet im Westen bzw. Nordwesten durch die Grenze des planfestgestellten Verkehrslandeplatzes sowie im Osten und im Süden durch landwirtschaftliche Flächen. Die östliche Grenze bildet zugleich die Stadtgrenze von Strausberg zu der Gemeinde Oberbarnim (Amt Märkische Schweiz), Ortsteil Klosterdorf. In der Konkretisierung des Projektes wurde nach dem Vorentwurf der Geltungsbereich von ca. 68,6 ha auf nunmehr ca. 41,5 ha im südlichen Bereich

reduziert.

2.2 Bestands situation

Das Plangebiet weist derzeit eine intensive ackerbauliche Nutzung auf. Gliederungen der Fläche durch Heckenstrukturen, Gehölzinseln, Sölle, etc. u.a. zur Vermeidung von Winderosion und als Trittssteine für faunistische Arten bestehen im Plangebiet selber nicht.

Lediglich entlang der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich eine mehrreihige Heckenstruktur, die überwiegend außerhalb des Plangebietes liegt, teilweise aber auch bis zu etwa 10 m in das vorliegende Plangebiet hineinragt. Durch das Plangebiet verlaufen eine Erdgasleitung und eine Mittelspannungsleitung. Diese sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Südöstlich, außerhalb des Änderungsbereichs verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung der edis, die für eine Einspeisung des erzeugten Stroms dienen wird (zu errichtendes Umspannwerk).

2.3 Topographie, Geologie, Baugrund

Der Änderungsbereich weist nur eine geringe Reliefenergie auf. Insgesamt steigt das Geländeniveau von Süden nach Norden und von Westen nach Osten leicht an. Die Geländehöhen liegen bei ca. 75 m über NHN im Südwesten und bei ca. 86 m über NHN im Nordosten. Aufgrund der Ausdehnung des Plangebietes von etwa 1.400 m Länge von Nord nach Süd und zwischen ca. 300 m und 600 m Breite von Ost nach West sind die Höhenunterschiede nur in Teilbereichen wahrnehmbar. Eine Baugrunduntersuchung und Angaben zum Grundwasserabstand liegen nicht vor. Es bestehen keine Anhaltspunkte für einen im Sinne der vorgesehenen Planung schwierigen Baugrund.

2.4 Eigentumsverhältnisse, Grunddienstbarkeiten

Der Änderungsbereich befindet sich zum überwiegenden Teil im Eigentum privater Dritter. Der Vorhabenträger hat diese Flächen langfristig gepachtet, teilweise auch freihändig erworben.

2.5 Raumordnung und Landesplanung

Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese werden in den Ländern Berlin und Brandenburg durch die auf der Grundlage des Landesplanungsvertrages festgelegten Instrumente bestimmt: dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm und den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen sowie festgelegten Regionalplänen. Die in den Plänen formulierten Grundsätze sind – anders als die verbindlichen Ziele – möglichst zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) ist am 1. Februar 2008 in Kraft getreten. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP

HR) wurde am 1. Juli 2019 wirksam.

Aus dem Landesentwicklungsprogramm sind für die vorliegende Planung insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung:

In § 4 Kulturlandschaft wird u.a. auf die Bedeutung der Kulturlandschaft und auf die Weiterentwicklung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der touristischen Potenziale, der Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe als Teil der Kulturlandschaft verwiesen. In der Begründung werden die Nutzungskonkurrenzen angesprochen: „Durch die Neuausrichtung der Landwirtschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene verschiebt sich die Bedeutung der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) und den Anbau nachwachsender Rohstoffe oder die Landschaftspflege. (...) Die Erschließung bzw. Stärkung neuer, zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder trägt zur Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb der Landwirtschaft bei. (...) Gleichwohl bleiben Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft unverzichtbare Erwerbsgrundlage für die ländlichen Räume, (...) Um die flächenbezogenen Voraussetzungen in den ländlichen Räumen für die Hauptstadtregion insgesamt nutzbar zu machen, sollen ergänzend zu diesen Erwerbsgrundlagen die technologischen Innovationen und daran anknüpfende Produktionspotenziale insbesondere in den Technologiebereichen der Energie und der Rohstoffverarbeitung erschlossen und weiterentwickelt werden.“

In § 6 Freiraumentwicklung wird auf den Schutz der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie auf die Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen und die Zerschneidung des Freiraums verwiesen. Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden. In § 5 Siedlungsentwicklung wird die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche bestimmt.

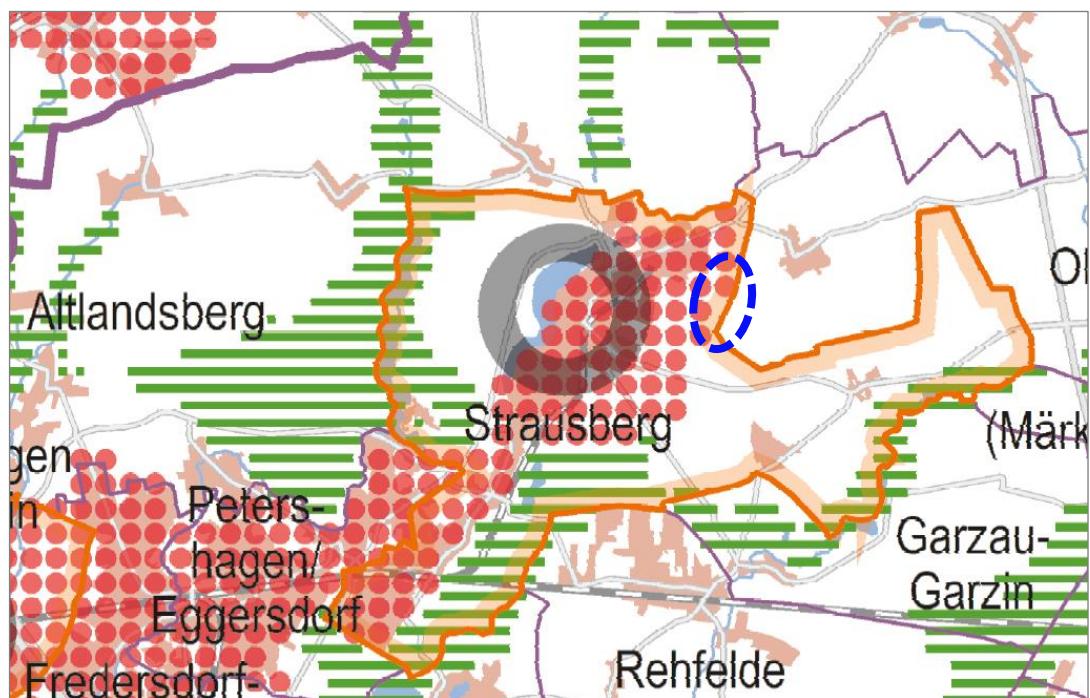


Abbildung 1: Auszug Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion LEP HR, eigene Darstellung: Lage Plangebiet (blau gestrichelt)

Der Landesentwicklungsplan LEP HR trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung erlassen. Folgende, für den vorliegenden Plan besonders relevante Ziele und Grundsätze sind in ihm konkretisiert:

In der zentralörtlichen Gliederung ist die Stadt Strausberg als Mittelzentrum im Berliner Umland ausgewiesen. Dort sollen für den jeweiligen Mittelbereich die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung u.a. auch die Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen konzentriert werden (Ziel 3.6). Strausberg liegt im „Gestaltungsraum Siedlung“ (Ziel 5.6).

Der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität soll im Grundsatz erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen (...), ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen (Grundsatz 6.1). Das Plangebiet liegt außerhalb der dargestellten Freiraumverbünde.

Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden (Grundsatz 7.4). Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen u.a. eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsenken zur CO2-Speicherung erhalten und entwickelt werden. Die Energieübertragungs- und -verteilernetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden. (Grundsatz 8.1)

Träger der Regionalplanung ist die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. Hier gilt der sachliche Teilregionalplan "Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte", der am 27.10.2021 mit Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten ist (ABI, Nr. 42 vom, S. 812). Der vorgesehene „Integrierte Regionalplan Oderland-Spree 2030“ befindet sich in Aufstellung. Er wird in Umsetzung der Neufassung des Regionalplanungsgesetzes und der Planungsaufträge des LEP HR Festlegungen für die Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung und für die Infrastruktur treffen (vgl. <https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/integrierter-regionalplan-oderland-spree>).

Über die in der Landesentwicklungsplanung benannten Ziele und Grundsätze hinaus bestehen keine weiteren regionalplanerisch anpassungspflichtigen Vorgaben.

Die vorgenannten Belange der Raumordnung und Landesplanung werden bei der vorliegenden 10. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Insgesamt ist die beabsichtigte Entwicklung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Die Gemeinsame Landesplanung GL5 und die Regionale Planungsgemeinschaft bestätigen mit ihren Schreiben die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Landesplanung.

2.6 Lokale Agenda Strausberg 2030

Das INSEK 2017 (Stadtverwaltung Strausberg in Zusammenarbeit mit complan - Gesellschaft für Kommunalberatung) bildet die langfristigen Strategien der Stadt Strausberg mit dem Zeithorizont bis 2035 ab und formuliert eine auf breiter Basis

abgestimmte Entwicklungsstrategie. Es bildet eine tragfähige konzeptionelle Grundlage für stadtentwicklungsrelevante Entscheidungen. Die Thematik der Energieerzeugung spielt im INSEK nur eine untergeordnete Rolle. Als Ziele und Handlungsbedarfe werden die „Fortsetzung der konsequenten Verfolgung der Nachhaltigkeitsziele mit Lokaler Agenda 2020/2030 und regelmäßigen Nachhaltigkeitsberichten“ sowie die „Stärkung der Rolle erneuerbarer Energien und Förderung von Bildungsprojekten zum Thema Umwelt und Klimaschutz“ erwähnt. Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden im ISEK nicht gesondert angesprochen.

Die Lokale Agenda Strausberg 2030, Programm für eine nachhaltige (zukunftsfähige) Entwicklung Fortschreibung 2017 wurde durch den Agendabeirat in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Strausberg erstellt und beinhaltet u.a. auch Nachhaltigkeitsziele im Bereich Klimaschutz. Unter den Maßnahmen (s. 13 ff.) werden bereits auch eine Beteiligung der Stadtwerke bei der Umsetzung von Energiegewinnungsprojekten benannt: „*Bei den Stadtwerken wird geprüft, inwieweit eine stärkere Hinwendung zu erneuerbaren Energien erfolgen kann, um den Gasverbrauch und den damit verbundenen CO₂-Ausstoß zu vermindern. Investitionen in Windparks, Geothermie, Solarfelder und Biogasanlagen erfordern allerdings auch einen entsprechenden politischen Rahmen, der ein Engagement in diesen Geschäftsfeldern ermöglicht. Prüfbare Standorte für Solarfelder wären hier das Gelände der Stadtwerke als auch Teile des Flugplatzes.*“

Aufgrund der Beteiligung der Stadtwerke Strausberg sowie aufgrund der Einbettung in die Gesamtkonzeption des energetischen Umbaus ist festzustellen, dass das vorliegende Projekt den Zielstellungen entspricht.

2.7 Klimaschutzkonzept

Die Stadt Strausberg hat ein integriertes Klimaschutzkonzept erarbeiten lassen, das mit Stand vom November 2010 vorliegt. Kommunale Klimaschutzkonzepte geben Aufschluss über die spezifischen Potenziale und Handlungsmöglichkeiten zur Erreichung der Klimaschutzziele. Im Wesentlichen werden im Klimaschutzkonzept Strausberg neben den Maßnahmen der Reduzierung des Energieverbrauchs und der Effizienz der Energienutzung auch Maßnahmen zur Energieerzeugung aus Solaranlagen und Biogasanlagen behandelt.

Spezifische Empfehlungen für die Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung werden nicht benannt. Das vorliegende Projekt selber sichert jedoch mit seiner Größe einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit der Energieversorgung in der Stadt Strausberg.

Am 10. September 2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschlossen, eine neues Klimaschutzkonzept Strausberg 2040 aufzustellen, dass die bestehenden Ansätze, Ziele und Maßnahmen prüft und spezifische Maßnahmen u.a. aufzeigen soll, wie die Klimaziele des Bundes auf städtischer Ebene in Strausberg umgesetzt werden können.

2.8 Rechtsgrundlagen

Der 10. FNP-Änderung liegen im Wesentlichen folgende Gesetze und Verordnungen zu Grunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- BbgNatSchAG (Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)
- BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 (GVBl. Land Brandenburg II/25, S. 438)

3. Änderung des Flächennutzungsplans

3.1 Entwicklung der Planungsüberlegungen/Standortalternativen

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist ein geplantes Vorhaben der Stadtwerke Strausberg GmbH, die sich mit einem Projektentwickler aus dem Bereich der regenerativen Energiegewinnung zusammengeschlossen hat, um gemeinsam eine Freiflächenphotovoltaikanlage östlich des Verkehrslandeplatzes zu errichten. Grundsätzlich konnten derartige Standortüberlegungen zum Zeitpunkt der Erstellung des Flächennutzungsplans Ende der 1990er Jahre nicht berücksichtigt werden. Insofern besteht über den FNP derzeit keine spezifische Lenkungsfunktion für derartige Anlagen.

Bei der Beurteilung des Standortes müssen auch Flächenalternativen im Sinne der Grundsätze des § 1a BauGB berücksichtigt werden. Die Grundsätze sind u.a., dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden muss, dass die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen für bauliche Nutzungen vermieden werden sollte und dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Die Möglichkeiten der Innenentwicklung z.B. durch Aufdachanlagen sind im Vergleich zu flächenintensiven PV-Freiflächenanlagen im Leistungsvergleich verhältnismäßig gering und können nur ergänzend zu großen Solarkraftwerken genutzt werden. Für eine entsprechende Energiegewinnung von vorgesehenen ca. 50.000 MWh im Jahr wären für die gleiche Leistung z.B. rund fünftausend Einfamilienhäuser mit Solarpaneelen zu bestücken.

Bei der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens muss daher eine planzielkonforme Alternativenprüfung vorgenommen werden. Dies bedeutet auf der Ebene des FNP, dass geprüft wird, ob die Planungsziele (Erstellung einer Freiflächen-solaranlage) auf anderen Flächen ggf. konfliktärmer erreicht werden können (vgl. § 2a BauGB i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 d). Die Alternativen in der konkreten Umsetzung auf der ausgewählten Fläche obliegen dann dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren (Abschichtung). Für das Verfahren der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine grobe Prüfung von Standortalternativen durchgeführt. Aufgrund der Lage der Stadt Strausberg zwischen zahlreichen Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, europäische Schutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Moore) sowie Wald- und Wasserflächen kommen hierfür ausschließlich Flächen östlich des Stadtgebietes von Strausberg und westlich des Ortsteils Hohenstein in Frage (nördlich und südlich der Hohensteiner Chaussee).

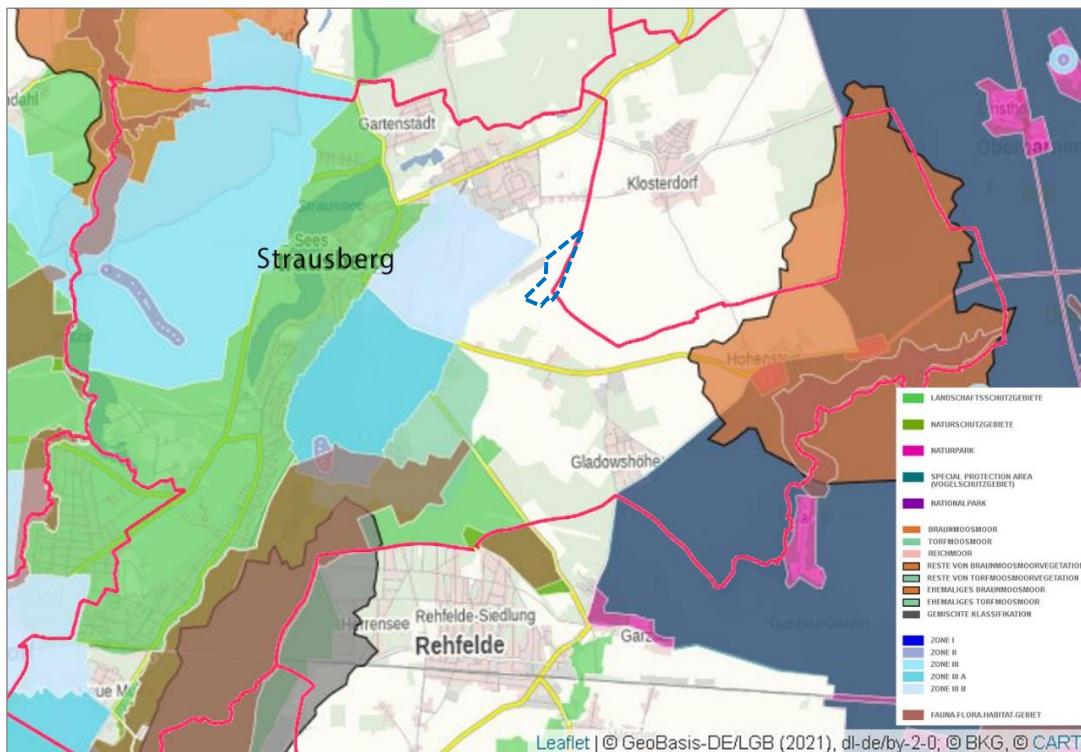


Abbildung 2: Eigene Zusammenstellung: Lage des Plangebietes (blau gestrichelt), Stadtgrenzen (violett), Überlagerung von Schutzgebietsflächen (<https://www.umweltdaten.brandenburg.de/suche/karten>, entnommen 2023-11-29)

Außerhalb dieser Schutzgebiete bietet der geplante Standort gegenüber alternativen Flächen insbesondere Vorteile im Hinblick auf folgende Aspekte:

- Lage angrenzend am Verkehrslandeplatz (keine zusätzliche Zerschneidungswirkung),
- bestehende Anbindungen an technische Infrastruktur (110 kV-Leitung),
- standortbezogene Synergien (perspektivische Wasserstofferzeugung Flugverkehr, Stadtbusse),
- Lage abseits der ausgewiesenen Kategorie „Freiraumverbund“ nach Landesentwicklungsplan (LEP HR),
- geringe Biotopwerte (Intensivacker),
- relativ geringe Nutzungskonflikte (niedrige Bodenertragszahlen) und
- Flächenverfügbarkeit.

Kein anderer Standort bietet diese Vorteile in gebündelter Form. Aus diesen Gründen wurde sich für den vorgesehenen Standort entschieden. Grundsätzlich sind hier zudem angrenzende Flächen für zukünftige Perspektiven im Energiebereich (z.B. Elektrolyseur-Wasserstofferzeugung, Geothermie) denkbar.

Bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB unterschiedliche Belange zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Die dort benannten Belange stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander, sind jedoch im Rahmen der Planaufstellung durchaus unterschiedlich zu gewichten. Für das vorliegende Planverfahren der 10. Änderung des Flächennutzungsplans besitzen insbesondere die Belange des Umweltschutzes (Nr. 7), einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (hier neben den „Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima“ insbe-

sondere auch „die Nutzung erneuerbarer Energien“) sowie die Belange der Landwirtschaft (Nr. 8b) eine hervorgehobene Bedeutung. Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur FNP-Änderung wurden im vorliegenden konkreten Fall die Belange der Schaffung von Solarflächen höher gewertet als die ebenfalls hoch bewertete Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Eine Mischnutzung in Form von sogenannten Agri-PV-Anlagen erscheinen am vorliegenden Standort nicht effektiv umsetzbar. Agri-PV ermöglicht nur sehr spezifische landwirtschaftliche Nutzungen, da die Fläche hierbei nicht mit großen Maschinen bewirtschaftet werden kann. Diese bestimmten Nutzungen, z.B. Gemüseanbau, sind jedoch durch den verhältnismäßig schlechten Boden eingeschränkt und würden sich im Vergleich zum Mehraufwand durch die Installation der Agri-PV Anlagen nicht lohnen.

Die Eignung der durch den Verkehrslandeplatz vorgeprägten Fläche (s.o.) führt dazu, dass in der Abwägung der Belange die landwirtschaftliche Nutzung an diesem Standort zurückstehen muss. Die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg zur Schaffung von Klimaneutralität bedeuten auch, dass andere wichtige Belange bzw. Nutzungsansprüche unter bestimmten Bedingungen gegenüber der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen zurückstehen müssen. Die große Bedeutung wird u.a. auch in § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien deutlich, bei dem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen einem „übergagenden öffentlichen Interesse“ und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Weiter heißt es, dass „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen“.

Die Standortwahl und Abwägung wird auch durch das am 12.12.2024 beschlossenen Kriteriengerüst der Stadt Strausberg nochmals bestätigt.

3.2 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans

Im Bereich der 10. Änderung stellt der FNP bisher im Wesentlichen eine Fläche für Landwirtschaft dar. Zudem ist im Plangebiet eine Erdgasleitung dargestellt.

Nordwestlich angrenzend an den Änderungsbereich ist die planfestgestellte Fläche des Verkehrslandeplatzes als „Fläche für den Luftverkehr“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist im Jahr 1999 in Kraft getreten und wurde seitdem in Teilbereichen mehrfach geändert. So wurde beispielsweise der Verkehrslandeplatz (Planfeststellung) im nordwestlichen Bereich verkleinert und das Gewerbegebiet in diesem Bereich vergrößert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im FNP als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Hier gab es seit 1999 keine Änderungen des FNP.

Eine kleine Fläche am östlichen Rand des Plangebietes ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die dargestellte Form und Abgrenzung ist auf der gleichmäßig und intensiv genutzten Landwirtschaftsfläche nicht mehr ablesbar. Durch die Wiederherstellung von Söllen (Renaturierung von Kleingewässern) sollte ein Trittsteinbiotop für Rotbauchunke, Kranich und Graugans entstehen. Eine Umsetzung dieser Maßnahme ist jedoch bis dato nicht erfolgt. Südlich des Änderungsbereiches ist ebenfalls eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Ziel ist die

Entwicklung von Rückzugshabitate (Anlage von dichten Feldgehölzen mit ausgeprägter Hochstaudenschicht) für Rebhuhn und Grauammer und zugleich die Errichtung bzw. die Ergänzung von Windschutzgehölzen.

An übergeordneten Leitungen ist die Erdgasleitung dargestellt, die in Nord-Süd-Richtung durch das Plangebiet unterhalb der Geländeoberfläche verläuft.

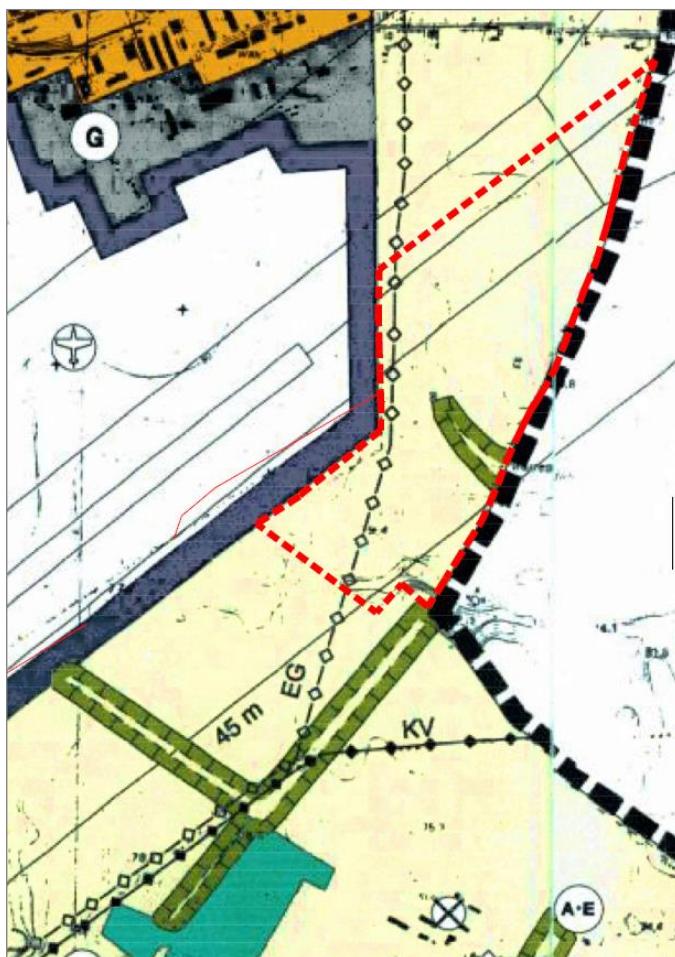


Abbildung 3: Darstellung FNP in der geltenden Fassung, Abgrenzung der Änderungsbereichs

Die geplante Festsetzung des Bebauungsplans als Sondergebiet Solar gemäß § 11 BauNVO bzw. Flächen mit Pflanzbindungen können bislang aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 2 nicht entwickelt werden.

3.3 Änderungen

Entsprechend der Zielstellung ist beabsichtigt, den gesamten Änderungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar“ darzustellen. In der Systematik des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg sind keine Planzeichnungen für Gebietsrandbegrünungen vorgesehen. Diese sollen und werden zwar mit dem Bebauungsplanverfahren gesichert, können aber in der vorliegenden FNP-

Änderung nicht sinnvoll dargestellt werden, ohne die Darstellungssystematik zu verlassen (geplante 10 m breite Abgrünung hätte im FNP eine Breite von 1 mm bei Maßstab 1:10.000). Gliederungs- und Begrünungsmaßnahmen sollen bei Bauflächen weiterhin in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.

Eine Ausnahme bildet die bereits dargestellte Fläche für naturschutzfachliche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Diese Fläche ragt geringfügig in den Änderungsbereich hinein und beschreibt eine bestehende Senke, die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, die sich aber aufgrund der Topografie weiterhin zur Entwicklung eines Trittsteinbiotopes eignet. Sie ergänzt auch das bestehende Soll östlich des Plangebietes auf dem Gebiet des Oberbarnimer Ortsteils Klosterdorf. Die Fläche wird anhand der tatsächlichen Lage in der Darstellung des FNP verschoben. Da die Lage bereits feststeht und aufgrund der bestehenden Topografie erfolgt, ist hier eine Darstellung im Gegensatz zu anderen Abpflanzungs- und Gliederungsmaßnahmen im FNP angebracht.

Der Leitungsverlauf der Erdgasleitung als übergeordnete Leitung bleibt in den Darstellungen weiterhin erhalten.

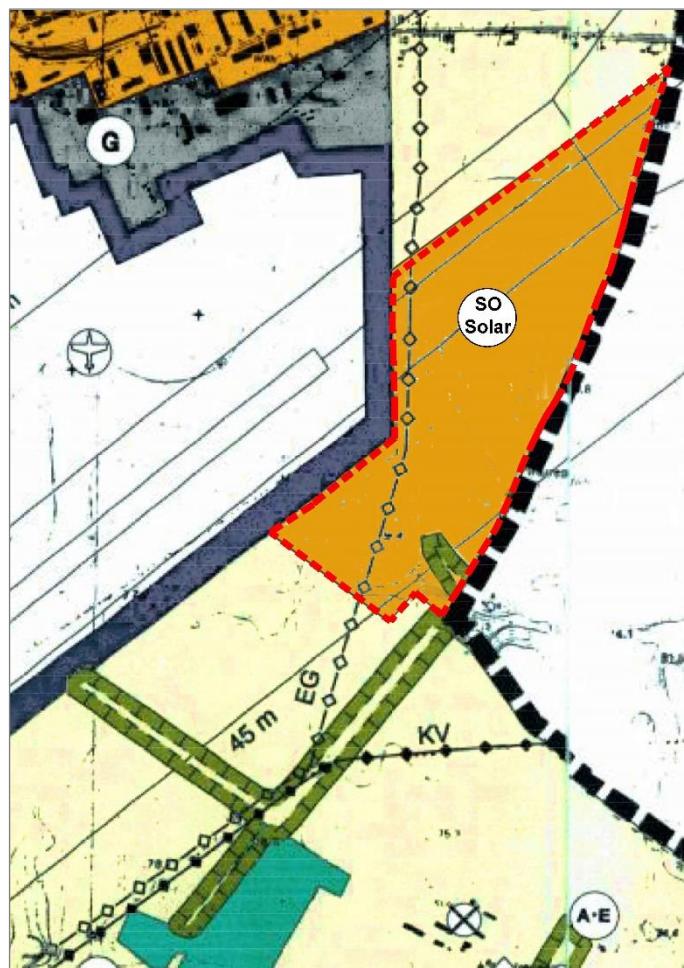


Abbildung 4: Geplante Darstellung des FNP, Abgrenzung der Änderungsbereichs

4. Umweltbericht

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung oder Änderung (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB) von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eines Bauleitplans zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben. Die im folgenden Umweltbericht dargestellten Sachverhalte stellen einen separaten Teil der Begründung dar, der in die Abwägung der unterschiedlichen Belange des Bauleitplans einfließt.

Da die 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 68/23 "Solarpark am Flugplatz" durchgeführt wird und einen ähnlichen räumlichen Umgriff aufweist, wird auf die Umweltprüfung der konkreteren Planungsebene verwiesen (vgl. § 2 Satz 4 BauGB). Durch die Aufstellung im Parallelverfahren können die Unterlagen zeitgleich beurteilt werden. Der Umweltbericht zur 10. FNP-Änderung beschränkt sich deshalb im Wesentlichen auf die gesamtstädtischen Auswirkungen und die Flächenkulisse.

4.1 Einleitung

4.1.1 Inhalt und Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Ziel der 10. Flächennutzungsplanänderung ist die Ermöglichung der Gewinnung von regenerativen Energien auf einer derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Fläche angrenzend an den bestehenden Verkehrslandeplatz der Stadt Strausberg. Das dort geplante Vorhaben einer Freiflächen-Photovoltaikanlage benötigt hierfür eine Darstellung als entsprechende Sonderbaufläche, um hieraus im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein „Sondergebiet Solar“ entwickeln zu können.

4.1.2 Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung

Ziel und Gegenstand der Umweltprüfung ist es, den Umfang von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu ermitteln und zu bewerten.

Das BauGB sieht in § 2 (4) vor, dass die Umweltprüfung in zeitlich nachgeordneten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden kann. Zur Darstellung und Bewertung des Bestandes wird deshalb bei den laufenden oder bereits durchgeführten Verfahren auf vorhandene Grundlagen und Informationen zurückgegriffen.

Die Prognose der Umweltauswirkungen erfolgt nach dem Prinzip, dass von einer Planung Wirkungen ausgehen, die Veränderungen der Schutzgüter hervorrufen. Es werden Grundlagen aus dem parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ verwendet. Hierzu zählen u. a. eine Biotopkartierung sowie der artenschutzfachliche Bericht.

Eigene und zusätzliche Untersuchungen für das FNP-Änderungsverfahren sind nicht vorgesehen.

4.2 Fachrecht

Baugesetzbuch

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB definiert. Danach sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Belangen.

Naturschutzgesetz

Gesetzliche Grundlage für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege bilden das Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG) und das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)². Hier sind die Ziele und Inhalte sowie das Verhältnis zur Bauleitplanung und zu den Fachplanungen geregelt.

In den §§ 13 ff. BNatSchG sind die Vorschriften zur Eingriffsregelung enthalten. Als Grundsatz gilt nach § 13 BNatSchG zunächst, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. durch einen Ersatz durch Geld zu kompensieren sind. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 des BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die „Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (...) in der Abwägung zu berücksichtigen.“ Damit wird auf die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG verwiesen. Demnach ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann üblicherweise eine Eingriffsbeurtei-

1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

2 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr.21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)

lung nur dem Grunde nach erfolgen, da noch keine konkreten Planungen vorliegen. Bei abgeschlossenen oder laufenden Bebauungsplanverfahren werden die Eingriffsermittlungen und die erforderlichen Maßnahmen in verkürzter Form diesen Verfahren dargestellt.

Artenschutzrecht

Die Gemeinde ist verpflichtet, sich bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auseinandersetzen. Wenn auf solche Konflikte hingewiesen wird, ist auf Ebene der Bebauungsplanung eine vertiefte Auseinandersetzung erforderlich.

Wenn hingegen nur auf allgemeine artenschutzrechtliche Konflikte hingewiesen wird, ist i. d. R. erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine vertiefte Auseinandersetzung erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und auf Bauantrags-Ebene werden i. d. R. genauere Untersuchungen erforderlich, um Aussagen zu Vorkommen und möglichen Maßnahmen treffen zu können. Grundsätzlich gilt der besondere Artenschutz überall und ist bei allen Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Es gelten die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wandzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens werden keine eigenen artenschutzfachlichen Untersuchungen vorgenommen. Die Kenntnisse aus dem Bebauungsplanverfahren Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ werden zusammenfassend genannt. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens nur eine allgemeine Standorteinschätzung.

Biotopschutz

§ 30 Abs. 2 BNatSchG definiert die geschützten Biotope und deren Schutzstatus. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten.

Diese Verbote gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Ergänzend zu den Vorschriften des § 30 BNatSchG weitet § 18 Absatz 1 BbgNatSchAG den gesetzlichen Biotopschutz auch auf folgende Biotope aus:

Feuchtwiesen, Lesesteinhaufen, Streuobstbestände, Moorwälder, Hangwälder und Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften.

Ergänzend zu § 30 (2) BNatSchG gelten als Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen (§ 18 (2) BbgNatSchAG).

Baumschutz

Die Stadt Strausberg besitzt eine Baumschutzsatzung.³ Der Anwendungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gemeindegebiet der Stadt Strausberg (inklusive Ortsteil Hohenstein).

Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Bäumen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an hierfür geeigneten Standorten unterstreichen.

4.3 Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Strausberg liegt im Landkreis Märkisch – Oderland. Dort wurde kein Landschaftsrahmenplan aufgestellt. Seit März 2021 wird an der Ausarbeitung eines digitalen Landschaftsrahmenplans für den Landkreis gearbeitet. Das Ende der Bearbeitung ist für April 2024 vorgesehen.⁴

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für die Stadt Strausberg liegt (als Entwurf) aus dem Jahr 1997 vor.⁵ Das Entwicklungskonzept stellt im Zusammenhang mit dem östlich außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Gartenpfuhl Flächen für die Sicherung und Entwicklung mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund dar.

3 Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 07.11.2024

4 https://ausschreibungen-deutschland.de/721464_Landschaftsrahmenplan_Maerkisch-OderlandReferenznummer_der_Bekanntmachung_324578-20-0037_2020_Seelow

5 ÖNU Forschungs-, Beratungs- und Projektierungs- GmbH (1997): Landschaftsplan Strausberg (Entwurf), Prädikow; im Auftrag des Stadtplanungsamtes Strausberg.

Für die westliche Hälfte des Änderungsbereiches ist der Schutz des Grundwassers vor Einträgen auf stark durchlässigen Böden zu gewährleisten. Dafür sollte die intensive landwirtschaftliche Nutzung reduziert werden. Bei den östlich gelegenen Flächen steht die Sicherung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Vordergrund.

4.4 Bestandsbewertung und Auswirkungsprognose

Der Flächennutzungsplan der Stadt Strausberg stellt für den Änderungsbereich im Bestand „Landwirtschaft“ dar. Zentral im Änderungsbereich gelegen befindet sich eine Maßnahmenfläche, die laut Landschaftsplan die Wiederherstellung von Söllen (Renaturierung von Kleingewässern) zum Ziel hat. Es sollte ein Trittssteinbiotop für Rotbauchunke, Kranich und Graugans entstehen. Eine Umsetzung dieser Maßnahme ist jedoch bis dato nicht erfolgt.

Als vorgesehene Änderung wird die Ausweisung von Sondergebieten angestrebt zur Ansiedlung eines Solarparks. Die Übernahme der Maßnahmenfläche ist, angepasst an die derzeitige Lage und Ausdehnung einer vorhandenen natürlichen Senke, vorgesehen.

Die Auswirkungsprognose für die einzelnen Schutzgüter beschränkt sich auf die Folgen dieser geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes (10. FNP-Änderung).

Parallel zum FNP-Änderungsverfahren befindet sich der Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ in Aufstellung. Die Darstellung des Bestandes basiert auf der zum Bebauungsplanverfahren erarbeiteten Unterlage. In die Begründung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht integriert, aus dem im Folgenden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt werden.

Ungeachtet dieser beschriebenen Auswirkungen kommt es auf Ebene der Bebauungsplanung zur Schaffung eines neuen Planungsrechts auf Flächen, die derzeit noch als Außenbereich gemäß § 35 BauGB beurteilt werden. Sämtliche durch den Bebauungsplan künftig zulässigen Veränderungen von Natur und Landschaft unterliegen daher grundsätzlich der Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

4.4.1 Angaben zum Standort

Der Änderungsbereich gehört zum Stadtgebiet der amtsfreien Stadt Strausberg (Landkreis Märkisch-Oderland) im Land Brandenburg. Er befindet sich in ca. 3 km Luftlinie vom Stadtzentrum entfernt.

Der Änderungsbereich liegt in direkter Nähe zum Verkehrslandeplatz Strausberg und verläuft mit seiner westlichen Grenze parallel zum Flugplatzgelände. Parallel zur Einfriedung Verkehrslandeplatz verläuft in der südlichen Verlängerung des Segelfliegerdams ein Fahrweg, bei dem es sich um einen überwiegend von landwirtschaftlichem Verkehr genutzten Weg handelt. Dieser Weg befindet sich bereits überwiegend außerhalb des für eine Überplanung vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Aufgrund der Maßstäblichkeit kann dies im FNP nicht dargestellt werden.

Im Norden grenzt die Befeuerungsanlage direkt an. An seiner östlichen Grenze erstreckt sich parallel eine Feldhecke. Im Anschluss geht es in die offene Landschaft, geprägt von Feldern, Wiesen, einzelnen Kleingewässern und Feldhecken, über. Diese befindet sich auf dem Gemeindegebiet Oberbarnim.

Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt.

4.4.2 Art und Umfang der geplanten Vorhaben / Bedarf an Grund und Boden

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von etwa 41,5 ha. Aus „Flächen für Landwirtschaft“ soll mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Solaranlage“ werden.

Der im Parallelverfahren bearbeitete Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ sieht für den Änderungsbereich die Darstellung von einem sonstigen Sondergebiet „Solarpark“ vor. Dort wird als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von maximal 0,53 (mindestens 0,47) angestrebt.

4.4.3 Naturräumliche Gliederung

Die Stadt Strausberg liegt in der naturräumlichen Einheit "Ostbrandenburgische Platten" mit der Untereinheit „Barnimplatte“.

Das Plateau des Barnim wird größtenteils aus typischen flachwelligen Grundmoränenflächen gebildet. Die Grundmoränenplatten können insbesondere in der Umgebung von Strausberg von bis zu 30 m mächtigen Sandüberschüttungen geprägt sein.

4.5 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Fläche / Boden

Als Hauptbodenform wird in der Bodenübersichtskarte Braunerde aus Sand über Schmelzwassersand dargestellt.

Das Plangebiet ist vollständig unversiegelt. Der parallel zum Flugplatzgelände verlaufende Fahrweg ist ebenfalls unversiegelt, jedoch stark verdichtet.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine im Altlastenkataster registrierten Altlastenverdachtsflächen.

Wasser

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Ein geschütztes Kleingewässer, der „Gartenpfuhl“, liegt ca. 100 m östlich vom Änderungsbereich.

Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 15 – 30 m unter GOK.⁶

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

⁶ https://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=GWM_www_CORE, Internetzugriff 16.03.2023

Klima / Luft

Obwohl unbebaut, wird der Änderungsbereich im Landschaftsplan nicht als klimatisch bedeutsamer Ausgleichsraum genannt. Da es sich um sandige, trockene Flächen handelt, geht von ihnen kein wesentlicher Kaltluftstrom aus. Da die Flächen jedoch unversiegelt sind, zählen sie dennoch zu den klimatisch begünstigteren Bereichen.

Da sich die nächstgelegenen Belastungsquellen wie die Landesstraßen L 33 und L 34 erst in einer Entfernung von rd. 1,5 km Luftlinie befinden, wird davon ausgegangen, dass die lufthygienische Situation nicht belastet ist.

Tiere und Pflanzen

Biototypen und Flora

Im Rahmen der Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ wurde im Mai 2023 eine Biotopkartierung durchgeführt und eine Einstufung gemäß Biotopkartierung Brandenburg⁷ vorgenommen.

Der Änderungsbereich wird großflächig von einem intensiv genutzten Sandacker geprägt. Die Ackerfläche wird im Westen von einem unbefestigten Feldweg begleitet (überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches).

Im Osten grenzt eine Feldhecke an die Ackerflur, die im südlichen und nördlichen Teil lückig und im mittleren Teilabschnitt sehr dicht und undurchdringlich ist. Geschützte Biotope gemäß § 18 BbgNatSchAG bzw. § 30 BNatSchG kommen nicht vor.

Fauna

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans wurden im Jahr 2023 eine faunistische Untersuchung mit Schwerpunkt auf den Artengruppen Avifauna und Reptilien sowie eine Potenzialeinschätzung für weitere europarechtlich streng geschützte (FFH-) Arten erarbeitet. Demnach ist der Änderungsbereich Lebensraum verschiedener überwiegend bodenbrütender Brutvogelarten.

Im gesamten Untersuchungsgebiet, welches auch einen Umgriff um den Änderungsbereich mitbetrachtet, konnten 20 Brutvogelarten erfasst werden. Im für eine Überplanung vorgesehenen Bereich selber wurden drei Brutvogelarten (Feldlerche, Schafstelze und Wachtel) kartiert. Insbesondere die Feldlerche ist auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit rd. 9 Revieren stark vertreten.

Mit der Feldlerche (gefährdet) kommt eine in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestufte Art vor. Die Wachtel steht in Brandenburg und Deutschland auf der Vorwarnliste. Bei der Schafstelze handelt es sich um eine ungefährdete Art.

Es dominieren die Bodenbrüter. Weitere Arten zählen zu den Baum- oder Buschbrütern. Höhlen- und Nischenbrüter haben sich nicht angesiedelt, da geeignete Strukturen wie Altbäume oder Gebäude fehlen.

Die Reptilienart Zauneidechse kommt entlang der westlichen Änderungsbereichsgrenze vor. Ihr Hauptvorkommen befindet sich im Randbereich entlang des Zaunes zum Verkehrslandeplatz. Auch auf den Flächen der Befeuerungsanlage wurde sie nachgewiesen. Die Zauneidechse ist in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

⁷ Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) (2011): Biotopkartierung Brandenburg, Liste der Biototypen, Stand 09.03.2011, Potsdam

gelistet und gehört somit zu den streng geschützten Arten. In Brandenburg steht sie als gefährdet auf der Roten Liste der Kriechtiere. Sie ist von einer Überplanung nicht betroffen, da sie sich außerhalb der für eine Bestückung mit Solarmodulen vorgesehenen Fläche befindet.

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen kann das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten und Artengruppen wie Fledermäuse, an Gewässer oder Feuchtwiesen gebundene Arten, xylobionte Käferarten oder streng geschützte Schmetterlinge ausgeschlossen werden.

Landschaftsbild

In der weitgehend ausgeräumten Feldflur kann die östlich gelegene Feldhecke als Landschaftselement mit positiver Wirkung eingestuft werden.

Der Änderungsbereich ist zwar arm an Landschaftselementen und weist eine geringe Vielfalt auf, allerdings hat auch diese offene Landschaft ihre besondere Eigenart und stellt aufgrund der weiträumigen Blickbeziehungen eine gewisse Attraktivität dar.

Menschen

Eine Wohnnutzung findet innerhalb des Änderungsbereiches nicht statt.

Das Plangebiet stellt im eigentlichen Sinne keinen Erholungsraum dar. Der parallel entlang der Flugplatzgrenze verlaufende Fahrweg wird jedoch zum Spazierengehen, für Hundeauslauf oder zum Radfahren genutzt.

Kultur- und Sonstige Sachgüter

Im betrachteten Änderungsbereich sind keine denkmalgeschützten oder denkmalwürdigen Gebäude, Anlagen oder Bodendenkmale vorhanden.

Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht

Der Änderungsbereich befindet sich in keiner unmittelbaren Nähe zu einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet.

Geschützte Biotope gemäß § 18 BbgNatSchAG in Zusammenhang mit § 30 BNatSchG kommen nicht vor.

4.6 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

4.6.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche ist gemäß Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ vorgesehen. Würde die Planung nicht umgesetzt, sondern die aktuelle Nutzung beibehalten, könnte das Sondergebiet nicht entwickelt werden und eine Nutzung als Photovoltaikanlage wäre nicht möglich. Die landwirtschaftliche Nutzung in der derzeitigen Form könnte fortgeführt werden.

Allerdings ist es vor dem Hintergrund der durch die Bundesregierung angestrebten Klimaziele notwendig, Flächen für erneuerbare Energien zu Verfügung zu stellen.

Eine Bereitstellung dieser Fläche für erneuerbare Energien bzw. für Photovoltaikanlagen steht im Einvernehmen mit den Zielen von Bund und Ländern zum Erreichen der Klimaschutzziele. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegt demnach im überragenden öffentlichen Interesse. Auf Bundesebene wurde dazu das Erneuerbare-Energien-Gesetz⁸ verabschiedet.

4.6.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Fläche / Boden

Bei der Standortauswahl zur Planung eines Solarparks wurden verschiedene Kriterien berücksichtigt, damit sich insbesondere die Auswirkungen auf den Naturschutz äußerst geringhalten. So handelt es sich hier um eine Fläche, deren Lebensraumfunktion bereits durch den angrenzenden Verkehrslandeplatz beeinträchtigt ist. Auch das Landschaftsbild ist durch die Anlagen der Flugsicherung und die südlich vorbeiführende Leitungstrasse überprägt.

Festgestellt werden kann, dass ein ausreichender Abstand zum Siedlungsbereich eingehalten wurde und der Solarpark keinen gut ausgeprägten Siedlungsrand tangiert. Mit dem bereits vorhandenen Verkehrslandeplatz und den daran anschließenden Gewerbeansiedlungen handelt es sich hier um bereits anthropogen vorgenutzte Flächen.

Bei der Standortwahl kann ebenfalls positiv bewertet werden, dass sich die Fläche weder im Freiraumverbund noch innerhalb oder in der Nähe von Schutzgebieten bzw. schutzwürdigen ökologischen Strukturen befindet.

Werden Solaranlagen auf zuvor intensiv bewirtschafteten Äckern errichtet, wird die Puffer- und Filterfunktion des Bodens in der Regel nicht gravierend beeinträchtigt.

Im Allgemeinen kann von einer insgesamt geringen Beeinträchtigung des Schutzwertes Boden ausgegangen werden.

Bezüglich der ständigen Auswirkungen wie Bodenversiegelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Eingriffsbilanzierung gemäß den Vorgaben zu den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Es werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Nachrichtliche Zusammenfassung der Auswirkungen des Bebauungsplanes:

Auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ wird auf Flächen, die bisher als planungsrechtlicher Außenbereich eingestuft waren, eine Bebauung und somit Versiegelung ermöglicht. Der kompensationspflichtige Eingriff in das Schutzwert Boden beläuft sich auf unter 2 % der Fläche.

Die Module werden an in den Boden eingelassenen Standrohren befestigt, die nur einen geringen Durchmesser von wenigen Zentimetern haben. Dies ist bodenschonend, da sie keine flächige Versiegelung darstellen und die natürlichen Funktionen des Bodens weitgehend erhalten bleiben. Auch alle weiteren notwendigen Nebenanlagen wie Trafo- und Speicherstationen benötigen lediglich geringe Flächenanteile.

⁸ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Der Kompensationsbedarf kann durch Flächen zum Anpflanzen gemäß den Vorgaben der HVE innerhalb des Geltungsbereiches gedeckt werden. .

Wasser

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Von den dargestellten künftigen Nutzungsarten gehen keine zusätzlichen potenziellen Risiken für das Grundwasser aus.

Im Rahmen der FNP-Änderung wird zukünftig eine landwirtschaftliche Nutzfläche als Sondergebiet Solaranlage dargestellt. Da aber weiterhin das gesamte Niederschlagswasser im Änderungsbereich versickert werden soll, führt dies, trotz geringfügigem Versiegelungsanteil, zu keinen zusätzlichen, erheblich negativen Auswirkungen durch eine mögliche Reduzierung von Grundwasserneubildung. Dadurch werden weder kurz-, noch mittelfristig und auch für einen längerfristigen Zeitraum keine wesentlichen negativen Auswirkungen von der Änderung hervorgehen.

Auch grenzüberschreitende Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Nachrichtliche Zusammenfassung der Auswirkungen des Bebauungsplanes:

Das anfallende Niederschlagswasser kann vollständig im Gebiet unter den Solar-Modulen versickert werden. Da der Großteil der Fläche unversiegelt bleibt, sind die Flächen unter und zwischen den Solarmodulen durchlässig. Die Module sind erhöht montiert, sodass Regenwasser unter den Modulen abfließen und eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser mit Bodenpassage genutzt werden kann.

Klima / Luft

Durch die FNP-Änderung sind keine Anlagen zulässig, die negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft erwarten lassen.

Von der Darstellung eines Sondergebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen auch auf das Klima keine erheblichen negativen Auswirkungen aus. Sollte sich durch die Solarmodule eine Aufheizung von Luft ergeben, bleibt dies auf das lokale Mikroklima beschränkt.

Die Versiegelung wird bei einem äußerst geringen Prozentsatz von höchstens 2 % liegen, sodass hier keine Aufheizungseffekte durch großflächige Versiegelung zu befürchten sind.

Nachrichtliche Zusammenfassung der Auswirkungen des Bebauungsplanes:

Negative Auswirkungen auf kleinklimatische Verhältnisse aufgrund des Versiegelungsgrades können ausgeschlossen werden, da eine Versiegelung lediglich kleinteilig und in einem stark begrenzten Rahmen stattfindet.

Eine positive Wirkung auf die kleinklimatischen Verhältnisse des Untersuchungsraumes geht auf Ebene der Bebauungsplanung von den grünordnerischen Festsetzungen zum Erhalt von Bestandsvegetation und zu Flächen für Anpflanzungen aus. Diese stabilisieren auf makro- und mesoklimatischer Ebene auch die angrenzenden Offenlandschaften.

Tiere und Pflanzen

Biotoptypen und Flora

Es wird die Ausweisung eines Sondergebietes angestrebt, welches vorwiegend für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Modulen zur Erzeugung von elektrischem Strom durch Sonnenenergie (inklusive Nebenanlagen und technische Einrichtungen) vorgesehen ist. Die Fläche für Landwirtschaft wird mit der FNP-Änderung überplant und vollständig in die oben genannte Nutzung aufgenommen.

Für das Schutzgut Biotope und Pflanzen ist damit keine negative Auswirkung verbunden. Verbunden mit der Auswahl des geeigneten Saatgutes (artenreiche Wiese, gebietseigenes Saatgut) und einer extensiven Bewirtschaftung (Mahd oder Beweidung) kann es aus naturschutzfachlicher Sicht zu einer Erhöhung der floristischen Wertigkeit kommen.

Damit sind negative, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope weitestgehend auszuschließen.

Grenzüberschreitende, also über den Änderungsbereich hinaus gehende Auswirkungen (z. B. auf die parallel verlaufende Feldhecke oder die Vegetation am Zaun zum Verkehrslandeplatz) können ebenso wie kumulative Auswirkungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Nachrichtliche Zusammenfassung der Auswirkungen des Bebauungsplans:

Im Vergleich zur Bestandssituation wird die Umsetzung nach verbindlicher Bauleitplanung künftig zu einer Umstrukturierung der Flächennutzung führen. Betroffen sind dabei die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Angrenzende Vegetationsbestände werden über festgesetzte Abstände oder Grünfestsetzungen auf Bebauungsplan-Ebene erhalten. So regelt eine Festsetzung zum Erhalt von Bestandsvegetation, dass die östlich angrenzende Feldhecke erhalten bleibt. Weitere Festsetzungen sichern die Aussaat eines artenreichen Magerrasens sowie Baum- und Strauchneupflanzungen. Von der Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen sowie der Ausbringung von gebietseigenem Saatgut kann eine zusätzliche positive Wirkung ausgehen.

Fauna

Negative Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplans können sich aufgrund des Verlusts von Lebensraumstrukturen für Tierarten ergeben. Dies erfolgt jedoch nur in einem begrenzten Umfang, da es sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dem Fehlen von Ackerrandstreifen um einen faunistisch eher verarmten Bereich handelt.

Weiterhin in die Neudarstellung übernommen wird die im derzeitigen FNP ausgewiesene Maßnahmenfläche, die die Wiederherstellung von Söllen (Renaturierung von Kleingewässern) als Trittssteinbiotope für Rotbauchunke, Kranich und Graugans zum Ziel hat. Im Zusammenhang mit dem östlich gelegenen Gartenpfuhl soll hier eine Fläche zur Sicherung und Entwicklung mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund insbesondere für Amphibien entstehen.

Nachrichtliche Zusammenfassung der Auswirkungen des Bebauungsplans:

Mit der Realisierung der Planung gehen anlagebedingt Biotope, hier landwirtschaftliche Nutzfläche, verloren. Dabei kommt es zum Verlust von Lebensraumstrukturen für Tierarten.

Im Gegensatz zu einer intensiv genutzten Agrarfläche kann mit der geplanten Photovoltaikanlage jedoch auch eine Strukturerhöhung erfolgen, die eine Aufwertung des Lebensraums für die Fauna bedeutet. Zudem wurde durch Monitoring an verschiedenen Photovoltaikanlagen festgestellt, dass die überwiegende Anzahl an Vogelrevieren auf den Flächen erhalten bleiben.

Der Erhalt von Bestandsvegetation, die Festsetzungen zur artenreichen Wiesenaussaat sowie Baum- und Strauchpflanzungen bewirken neue Vegetations- und somit auch Lebensraumstrukturen für Tiere. Auch die Festsetzung von extensiven Pflegemaßnahmen fördert die biologische Vielfalt. Es wird zudem die Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen und gebietseigenem Saatgut festgesetzt.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich mit der Umsetzung der vorgesehenen Neuausrichtung verändern. Allein aus dem Änderungsbegehrten lassen sich jedoch weder anlage- noch betriebsbedingt wesentlich negative grenzüberschreitende oder längerfristig erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut erkennen.

Bereits in der Standortauswahl wurden Aspekte der Landschaftsbildbeeinträchtigung einbezogen. Es wurde ein ausreichender Abstand zum Siedlungsbereich eingehalten und keine Flächen für den Freiraumverbund bzw. innerhalb von Schutzgebieten überplant.

Zudem ist der Landschaftsraum bereits durch den angrenzenden Verkehrslandeplatz mit den Anlagen der Flugsicherung und durch die südlich tangierende Stromtrasse beeinträchtigt.

Nachrichtliche Zusammenfassung der Auswirkungen des Bebauungsplans:

Positiv auf das Landschaftsbild wirken sich der Erhalt von Bestandsvegetation und zusätzliche Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern entlang der Grenzen aus. Damit wird eine räumliche Einbindung des Sondergebiets und eine positive Wirkung auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild hervorgerufen. Die optischen Fernwirkungen des Vorhabens werden so weitestgehend minimiert.

Auch die artenreiche Aussaat mit diversen Kräutern bewirkt durch ihren Blühaspekt, dass sich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren.

Menschen

Einer der wesentlichen Inhalte der FNP-Änderung ist die Darstellung als Sondergebiet Solaranlage. Damit kann der notwendige Bedarf an Flächen für erneuerbare Energien bzw. für Photovoltaik-Anlagen bereitgestellt werden. Zum Erreichen der von der Bundesregierung ausgegebenen Klimaschutzziele ist die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien eine Notwendigkeit. Die Errichtung und der Betrieb von solchen Anlagen liegen demnach im überragenden öffentlichen Interesse.

Nachrichtliche Zusammenfassung der Auswirkungen des Bebauungsplans:

Mit der Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung wird es unter der Zielsetzung der Entwicklung eines Sondergebietes „Solarspark“ zu einer Neuausrichtung kommen.

Das Plangebiet selbst bietet keine Eignung als Erholungsraum, wohl aber die randlichen Wegeverbindungen, die von Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden. Da eine Verlängerung der Start- und Landebahn vom Verkehrslandeplatz geplant ist, wird diese Wegeverbindung unabhängig von der Realisierung des Solarparks mittelfristig nicht mehr zur Verfügung stehen.

Mit dem Betrieb der PV-FFA sind kaum Lärmauswirkungen verbunden. Eine mögliche geringfügige Geräuschentwicklung könnte von Transformatoren sowie Wechselrichterstationen und Umspannstationen ausgehen. Diese sollen im Plangebiet aber in größeren Abständen zur bestehenden Wohnbebauung errichtet werden.

Kultur- und Sonstige Sachgüter

Mit der Änderung gehen keine Auswirkungen auf das Schutzwert einher, da keine denkmalgeschützten oder denkmalwürdigen Gebäude, Anlagen oder Bodendenkmale vorhanden sind.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen oder ähnliches entdeckt werden, sind die Denkmalfachbehörde sowie die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Es ist weder infolge der FNP-Änderung noch infolge der Festsetzung des Bebauungsplans von erheblich negativen Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete auszugehen.

4.6.3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig direkt und indirekt beeinflussen. So hat die Versiegelung von Boden in der Regel direkte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auch indirekte Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.

Eine zusätzliche Verstärkung negativer Auswirkungen und nachteilige Synergieeffekte sind über die bereits dargestellten Auswirkungen hinaus nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auftreten.

4.6.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Durch die zukünftige Umnutzung werden keine erheblichen zusätzlichen verkehrsbedingten Stoff-, Licht- und Lärmemissionen hervorgerufen.

Mit der FNP-Änderung sind keine Anlagen oder Betriebe zulässig, von denen erhebliche Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung) zu erwarten sind.

Um betriebsbedingte Auswirkungen auf den Flugverkehr abschätzen zu können, wurde ein Blendgutachten in Auftrag gegeben. Dieses kommt zu dem Urteil, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht und bei der Verwendung der vorgesehenen Antireflex-Solarmodule keine Einwände gegen das Bauvorhaben bestehen. Eine Entwickelbarkeit des Bebauungsplans aus dem FNP ist damit gegeben.

4.6.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung können nur grundsätzlich dargestellt werden. Insgesamt kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der zulässigen Nutzung erzeugten Abfälle fachgerecht gelagert, beseitigt und ggf. verwertet werden.

Die im Rahmen des Änderungsverfahrens zum FNP angestrebte Nutzung als Sonderbaugebiet Solaranlage lässt keine erheblich negativen Auswirkungen aufgrund der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung erwarten.

4.6.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe, die der sogenannten „Seveso-III-Richtlinie“ (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates) und der Sprengstoffverordnung unterliegen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Sonstige Unfälle oder Katastrophen, die für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt von Belang wären, sind weder aus der Örtlichkeit noch aus der angestrebten Nutzung abzuleiten.

4.6.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Es sind keine weiteren Vorhaben in der Nachbarschaft bekannt, so dass es zu keinen kumulierenden Auswirkungen kommen wird.

Auch Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

4.6.8 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch den Bau und den Betrieb der Anlage sind keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Mit dem Bau der Photovoltaikanlage sollen die Folgen des Klimawandels gemindert werden, da die Nutzung fossiler Brennstoffe damit weiter reduziert werden kann. Eine Anfälligkeit der Nutzung selber gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels ist nicht ersichtlich.

4.6.9 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf Ebene des FNP-Änderungsverfahrens sind die eingesetzten Techniken und Stoffe der zukünftigen Nutzungen nicht konkret absehbar.

Im Bebauungsplanverfahren lässt sich mit der Änderung aufgrund der angestrebten Festsetzungen kein erhöhtes Risiko bezüglich eingesetzter Stoffe und Techniken ablesen. Sämtliche technischen Vorschriften sind einzuhalten und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuprüfen.

4.7 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Sowohl mit der derzeitigen FNP-Darstellung als auch bei der geplanten Änderung ist das Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG für besonders geschützte Pflanzen, Tiere und ihre Lebensstätten zu beachten.

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Strausberg stellt „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Als vorgesehene Änderung wird die Darstellung einer Sonderbaufläche „Solar“ im gesamten Bereich angestrebt.

Für eine artenschutzrechtliche Betrachtung kann das zum Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarspark am Flugplatz“ erarbeitete Gutachten⁹ herangezogen werden.

Es kommen insgesamt 20 **Brutvogelarten** vor. Davon befinden sich die meisten Brutreviere in den umliegenden Gehölzflächen. Auf der für die Solarmodule vorgesehenen Fläche befinden sich lediglich 3 Arten. Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften ergeben. Eine vorkommende Art (Feldlerche) wird als gefährdet eingestuft. Die Wachtel steht auf der Vorwarnstufe der Roten Listen Brandenburgs und Deutschlands. Die Schafstelze ist ungefährdet.

Bei allen vorhandenen Arten handelt es sich um Freibrüter, deren Fortpflanzungsstätten dann geschützt sind, wenn sich darin Entwicklungsstadien befinden, d. h. vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw.

⁹ Scharon, Jens (2023): Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche der PVA Flugplatz Straußberg in der Stadt Straußberg (europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)

einem sicheren Verlassen (§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG).

Höhlen- bzw. Nischenbrüter, deren Nistplätze ganzjährig geschützt sind, da sie über mehrere Jahre genutzt werden, sind im Gelände nicht vorhanden.

Es ist nicht ersichtlich, dass es bei dem Änderungsvorhaben zu gravierenderen Eingriffen bezüglich der Brutvögel kommt.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans können umfangreiche Neupflanzungen mit Gehölzen ermöglicht werden, die den Brutvögeln neue Nistplätze, Versteck- und Nahrungsmöglichkeiten bieten.

Der Reihenabstand im Solarpark soll auf 4,0 m festgesetzt werden. Alle 10 Reihen wird der Abstand gemäß Vorhabenplan auf 7,0 m erhöht. Zudem durchlaufen mehrere Schneisen die PV-FFA, die sich aufgrund des Leitungsbestandes ergeben (4,0 m, 8,0 m und 22,0 m).

Außerdem wird mit einer GRZ von maximal 0,53 ein Freiflächenanteil von fast 50 % festgesetzt. Auch dies ermöglicht hinlänglich Spielraum sowohl für eine Revierbildung als auch für die Nahrungssuche verschiedener Brutvogelarten.

Mit der Ausbringung eines artenreichen Magerrasens als Untersetzung und der Einhaltung einer extensiven Unterhaltungspflege kann dementsprechend davon ausgegangen werden, dass die Reviere erhalten bleiben. Dies konnte auch in verschiedenen Monitorings an anderen Solarparks nachgewiesen werden.

Die schmalen Vegetationsstreifen entlang des Zaunes zum Verkehrslandeplatz sind Habitate der **Zauneidechsen**. Die landwirtschaftliche Nutzfläche zählt hingegen nicht zum Lebensraum von Zauneidechsen. Die Art gehört zu den streng geschützten Tieren. In Brandenburg ist sie gefährdet. In Deutschland steht sie auf der Vorwarnliste. Der Lebensraum der Zauneidechsen ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches. Die Habitate bleiben vollständig mit den Vorgaben aus dem Bebauungsplanverfahren erhalten. Dennoch wird eine Maßnahmenfläche ausgewiesen und ohne artenschutzrechtliches Erfordernis für die Zauneidechsen qualifiziert.

4.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Auswirkungen

Da die 10. Änderung des Flächennutzungsplans in einem Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ erfolgt, werden erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt und festgesetzt. Im Folgenden werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie auch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie sie auf der Bebauungsplanebene beschrieben werden, in gekürzter Form aufgelistet.

Vermeidung / Verringerung:

- günstige Standortwahl, geringe Konfliktpotenziale mit dem Naturschutz
- Beschränkung der Versiegelung auf ein unbedingt notwendiges Maß (0,53 bis min. 0,47),
- Minimierung von Versiegelungen durch an in den Boden gesteckte Standrohre

und durch die Festsetzung der Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen,

- Vollständige Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet,
- Erhalt wertvoller Gehölze (Heckenstruktur, Windschutzpflanzung),
- Neupflanzung von Baum- und Strauchflächen,
- Untersaat als artenreicher Magerrasen,
- Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlich begründeten Verbotszeiträume für Abriss-, Fäll-, Rodungs- und Räumungsarbeiten gemäß § 39 BNatSchG zur Abwendung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Ausgleich / Ersatz:

Eine umfangreiche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Unvermeidbare erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind dabei vollständig zu kompensieren.

Boden: Trotz der sehr geringen Versiegelung im Plangebiet verbleibt eine naturschutzrechtlich auszugleichende Neuversiegelung, die es gemäß HVE auszugleichen gilt. Als interne Kompensationsmaßnahmen können die Flächen mit Bindung zum Anpflanzen angerechnet werden. Auch die Ansaat einer artenreichen Frischwiese auf Ackerfläche kann als naturschutzfachlicher Ausgleich angerechnet werden. Damit kann die vollständige Kompensation innerhalb des Geltungsbereiches erbracht werden.

Für die weiteren Schutzgüter wie Biotope, Wasser, Klima und Landschaftsbild entstehen keine bis geringfügige Eingriffe, die alle durch die festgesetzten Maßnahmen von Erhalt, Neupflanzung und Aussaat kompensiert werden können.

4.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die FNP-Änderung ist erforderlich, um in der verbindlichen Bauleitplanung dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 3 BauGB entsprechen zu können und das konkrete Vorhaben (Schaffung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage) an diesem Standort realisieren zu können. Nur auf dieser geänderten Grundlage kann im Bebauungsplanverfahren ein Sondergebiet „Solarpark“ entwickelt werden.

Ohne die FNP-Änderung bzw. den Bebauungsplan würden die Flächen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Der floristische und faunistische Bestand bliebe in seiner jetzigen Ausprägung weitestgehend erhalten. Gegenüber der heutigen Situation würden bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Lösung) kaum Veränderungen eintreten.

Die Ausbauziele der Bundesregierung für Photovoltaikanlagen stellen eine Verdreifachung der installierten Leistung gegenüber 2020 dar. Das bedeutet, dass es einen enormen Zuwachs an Photovoltaikanlagen / Solarparks geben muss, um die

gesteckten Klimaziele zu erreichen. Dementsprechend ist es dringend notwendig, Flächen für erneuerbare Energien zu Verfügung zu stellen. Dies würde mit einer Null-Lösung nicht erfolgen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Randlage im Stadtgebiet Strausberg, die geprägt ist durch den westlich angrenzenden Verkehrslandeplatz und östlich angrenzend auf dem Gemeindegebiet Oberbarnim durch landwirtschaftliche Nutzung. Alternative Standorte für die Entwicklung wurden grob betrachtet, die Vorteile des ausgewählten Standortes überwiegen jedoch deutlich (vgl. Punkt 3.1).

4.10 Technisches Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Das Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung umfasst folgende Bearbeitungsstufen:

- Abgleich mit fachgesetzlichen Vorgaben und übergeordneten Planungen,
- Auswertung vorliegender Bebauungspläne mit Umweltberichten und sonstigen Fachbeiträgen, soweit vorliegend,
- Berücksichtigung von Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan
- Datenrecherche bei Landesämtern und beim Landkreis sowie
- Ortsbegehungen (im Rahmen des Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarspark am Flugplatz“).

Trotz der Planungsebene (vorbereitende Bauleitplanung) sind detaillierte Angaben zu anlagen- und betriebsbedingten Merkmalen von Vorhaben bereits möglich, weil die verbindliche Bauleitplanung parallel erfolgt.

4.11 Maßnahmen der Umweltüberwachung

Ziel und Gegenstand des Monitorings nach § 4c BauGB ist, die Prognosen des Umweltberichtes durch Überwachung einer Kontrolle zu unterziehen. Aus fachlicher Sicht wird es als ausreichend angesehen, dass die Überwachung der Umweltauswirkungen eines Flächennutzungsplans durch die Umweltprüfungen auf der Ebene der Genehmigungs- bzw. verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt wird.

4.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Anlass der 10. Flächennutzungsplanänderung in Strausberg ist die Umnutzung einer Landwirtschaftsfläche zu einer Photovoltaikanlage. Dafür soll die Fläche als Sondergebiet „Solar“ ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst etwa 41,5 Hektar und liegt in der Nähe des Verkehrslandeplatzes.

Im derzeit gültigen FNP wird innerhalb des Änderungsbereiches auch eine Fläche dargestellt, die für die Renaturierung von Kleingewässern vorgesehen war, um Lebensräume für Amphibien (insbesondere Rotbauchunke) zu schaffen. Diese Maßnahme wurde bisher nicht umgesetzt. Die Übernahme der Maßnahmenfläche ist, angepasst an die derzeitige Lage und Ausdehnung einer vorhandenen natürlichen Senke, in der 10. Änderung des FNP vorgesehen.

Parallel zum FNP-Änderungsverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarspark am Flugplatz“ aufgestellt, sodass wesentliche Darstellungen des Bestandes und auch der Auswirkungsprognose diesem Verfahren entnommen werden können.

Fläche / Boden

Bei der Auswahl des Standorts wurden Kriterien berücksichtigt, um die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten. Die Fläche befindet sich weder in Schutzgebieten noch in deren Nähe. Sie liegt bereits in einem durch den angrenzende Verkehrslandeplatz beeinträchtigten Gebiet.

Der Änderungsbereich ist landwirtschaftlich genutzt und damit anthropogen beeinflusst, was die Umweltbelastung minimiert.

Im Rahmen des Bebauungsplans wird eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt und es werden Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Insgesamt betrifft der Eingriff in den Boden weniger als 2 % der Fläche. Die Solarmodule werden bodenschonend an kleinen Standrohren befestigt, sodass die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend erhalten bleiben.

Eine Eingriffsbilanzierung gemäß den Vorgaben der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zeigt, dass ein Ausgleich innerhalb des Plangebiets durch Pflanz- und Ansaatflächen erfolgen kann.

Wasser

Die Änderungen im Flächennutzungsplan haben keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Grundwasser, da das Niederschlagswasser auch mit einer geringfügigen Versiegelung weiterhin vollständig im Gebiet versickert werden kann. Die Fläche bleibt durchlässig, da die Solarmodule erhöht montiert sind und Regenwasser unter den Modulen abfließen kann.

Klima / Luft

Die Änderungen im Flächennutzungsplan führen nicht zu negativen Auswirkungen auf das Klima. Falls sich durch die Solarmodule eine leichte Aufheizung der Luft ergibt, bleibt dies auf das lokale Mikroklima beschränkt. Die Versiegelung der Fläche ist mit höchstens 2 %, sehr gering, sodass keine großflächigen Aufheizungseffekte zu befürchten sind. Zudem sorgen der Erhalt und die Neuanpflanzung von Gehölzflächen für positive Effekte auf das lokale Klima und stabilisieren die Umgebung. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf das Klima und das Kleinklima sehr unwahrscheinlich.

Biotope und Pflanzen

Aus ökologischer Sicht sind keine negativen Auswirkungen auf Biotope und Pflanzen zu erwarten, da es sich bei dem Änderungsbereich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit geringem floristischen Wert handelt.

Angrenzende Vegetationsbestände, wie die östlich gelegene Feldhecke werden gesichert und bleiben erhalten.

Insgesamt kann die floristische Vielfalt durch artenreiche, standortgerechte und gebietsheimische Neupflanzungen und Ansaaten sogar gesteigert werden.

Fauna

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans können negative Auswirkungen auf

Tierlebensräume entstehen, insbesondere durch den Verlust von Lebensraumstrukturen. Allerdings ist dieser Effekt begrenzt, da die betroffenen Flächen aufgrund der intensiven Bewirtschaftung eher artenarm sind.

Auf der für die Umnutzung vorgesehenen Fläche kommen drei Brutvogelarten vor: Feldlerche, Schafstelze und Wachtel.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen umfangreiche Neupflanzungen mit Gehölzen, die Brutvögeln Nistplätze, Versteck und Nahrung bieten. Der Reihenabstand im Solarpark soll 4,00 m betragen, alle 10 Reihen wird er auf 7,0 m erhöht. Mehrere Schneisen mit Abständen von 4 m, 8 m und 22 m durchqueren die Anlage. Mit einer maximalen GRZ von 0,53 wird fast 50 % Freifläche geschaffen. Durch die Ansaat eines artenreichen Magerrasens in Kombination mit extensiver Pflege ist die Möglichkeit für eine erneute Revierbildung der betroffenen Vogelarten hoch. Die Reviere bleiben dementsprechend erhalten, was auch in anderen Solarparks durch entsprechende Monitorings nachgewiesen wurde.

Es wird eine Maßnahmenfläche für die Wiederherstellung von Kleingewässern (Söllen) in den Änderungsbereich aufgenommen. Diese soll im Zusammenhang mit dem nahegelegenen Gartenpfuhl als Trittsteinbiotop für Amphibien wie z. B. die Rotbauchunke dienen.

Außerdem wird eine weitere Maßnahmenfläche (Darstellung im Bebauungsplan nicht im FNP) ohne artenschutzrechtliches Erfordernis für Zauneidechsen qualifiziert.

Insgesamt führt die Planung zwar zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, doch durch die geplanten Maßnahmen kann die Artenvielfalt gestützt, wenn nicht sogar verbessert werden.

Landschaftsbild

Die geplanten Änderungen werden das Landschaftsbild zwar verändern, aber es sind keine wesentlichen oder langfristigen negativen Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten. Bereits bei der Standortwahl wurde darauf geachtet, dass das Gebiet ausreichend Abstand zu Siedlungen hat und keine Flächen innerhalb von Schutzgebieten liegen oder für den Freiraumverbund genutzt werden.

Außerdem ist der Landschaftsraum bereits durch den nahegelegenen Verkehrslandeplatz mit seinen Anlagen und durch die Stromtrasse südlich beeinflusst.

Positiv ist, dass durch den Erhalt bestehender Vegetation sowie durch zusätzliche Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern die Integration des Sondergebiets in die Landschaft gefördert wird. Dadurch werden die optischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst geringgehalten. Auch die artenreiche Aussaat mit verschiedenen Kräutern trägt dazu bei, die visuelle Wirkung des Projekts zu mildern und das Landschaftsbild zu schützen.

Menschen

Die Änderung des Flächennutzungsplans sieht vor, das Gebiet als Sondergebiet „Solarpark“ darzustellen, um den Bedarf an Flächen für erneuerbare Energien, hier Photovoltaikanlagen, zu decken. Das ist wichtig, um die Klimaziele der Bundesregierung zu erreichen, da der Ausbau erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse liegt.

Das Plangebiet selbst ist kein Erholungsraum, aber die Wege an den Randbereichen

werden von Spaziergängern und Radfahrern genutzt. Allerdings ist geplant, die Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes zu verlängern, wodurch diese Wege mittelfristig nicht mehr zugänglich sein werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind hauptsächlich aufgrund von Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten. Da der Bereich bereits durch Fluglärm belastet ist, sind diese zusätzlichen Lärmquellen als geringfügig einzuschätzen. Der Betrieb der Photovoltaikanlagen selbst verursacht kaum Lärm, lediglich Transformatoren, Wechselrichter und Umspannstationen könnten geringfügig Geräusche erzeugen, wobei diese in größerem Abstand zu Wohngebieten errichtet werden sollen.

Im Rahmen eines Blendgutachtens wurden die Auswirkungen auf den Flugverkehr bewertet. Dieses kommt zu dem Urteil, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht und bei der Verwendung der vorgesehenen Antireflex-Solarmodule keine Einwände gegen das Bauvorhaben bestehen. Eine Entwickelbarkeit des Bebauungsplans aus dem FNP ist damit gegeben.

Kultur- und Sonstige Sachgüter

Es gehen keine Auswirkungen auf das Schutzgut einher, da keine denkmalgeschützten oder denkmalwürdigen Gebäude, Anlagen oder Bodendenkmale im Änderungsbereich vorhanden sind.

Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht

Es ist weder infolge der FNP-Änderung noch infolge der Festsetzung des Bebauungsplans von erheblich negativen Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete auszugehen.

5. Verfahren

5.1 Verfahrensübersicht

Eine Übersicht über den zeitlichen Ablauf des Verfahrens ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

17. März 2023	Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines VBP zur Umsetzung des geplanten Vorhabens
6. Juli 2023	Aufstellungsbeschluss der SVV zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
26. Juli 2023	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
28.11.2023 und 08.02.2024	Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Veranstaltung 17.01.2024, Auslegung 15.01.2024 – 19.02.2024	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurfsstand vom 11. Januar 2024
12.01.2024 Beteiligungszeitraum 15.01.2024 – 19.02.2024	Anschreiben: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurfsstand vom 11. Januar 2024
<i>Wird ergänzt</i>	Anschreiben: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf vom ...
<i>Wird ergänzt</i>	Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom ...
<i>Wird ergänzt</i>	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs vom ...

5.2 Aufstellungsbeschluss

Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 6. Juli 2023 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 05/2023, 32. Jahrgang vom 26. Juli 2023.

5.3 Anfrage nach den Zielen der Raumordnung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) und die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG) wurden gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu den Zielen der Raumordnung befragt.

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurde im Grundsatz mit Schreiben vom 28. November 2023 / 8. Februar 2024 durch die GL mit Schreiben vom 1. Dezember 2023 / 14. Februar 2024 durch die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bestätigt.

Zu der Planungsanzeige wurden von Seiten des Landkreises Märkisch-Oderland mit Schreiben vom 10. November 2023 aus bauordnungsrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände geltend gemacht.

5.4 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand als öffentliche Erörterungsveranstaltung am Mittwoch, den 17.01.2024, um 18:00 Uhr im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Raum 3.48 (3. Etage), Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg statt. An der Erörterungsveranstaltung konnte man auch online per Videokonferenz teilnehmen.

Zudem wurden die Vorentwurfsunterlagen (Planzeichnung und Begründung Vorentwurf der 10. FNP-Änderung) parallel zu den Unterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68/23 in der Zeit vom 15. Januar 2024 bis 19. Februar 2024 auf der Internetseite der Stadt Strausberg eingestellt und konnten während dieser Zeit während der Sprechzeiten der Verwaltung (Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr & 13:00 - 18:00 Uhr; Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr & 13:00 - 16:00 Uhr) auch im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58 eingesehen werden. Zu diesen Zeiten konnten vor Ort Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen, Fragen beantwortet und die Planung erörtert werden. Darüber hinaus konnten Stellungnahmen auch per E-Mail eingereicht werden.

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung erfolgte gemäß Hauptsatzung der Stadt Strausberg im Amtsblatt Nr. 1, 33. Jahrgang vom 3. Januar 2024. In der Veranstaltung waren sechs Bürger vor Ort anwesend und 16 Bürger online zugeschaltet.

Von einem Bürger wurde eine Stellungnahme zur Flächennutzungsplan-Änderung abgegeben, die aber im Wesentlichen die Umsetzung im Bebauungsplan betrifft. Es wird neben einem grundlegenden Zweifel an der Energiewende und der Versorgungssicherheit auch bemängelt, dass wertvolles Ackerland genutzt wird, statt auf dem danebenliegenden Flugplatz Solaranlagen aufzustellen. Auch der sogenannte Wärmeinsel-Effekt mit Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung und die landwirtschaftliche Nutzung wird befürchtet.

In der Abwägung wurde hier klargestellt, dass dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung und der Funktion zur Produktion von Nahrungsmitteln ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Nutzungs- und Flächenansprüche an klimaneutraler Energiegewinnung, an Naturschutzflächen, an Forstflächen sowie an Siedlungs-

flächen konkurrieren jedoch regelmäßig mit dem Belang der Erhaltung von Landwirtschaftsflächen. Einer klimaneutralen Energiegewinnung kommt dabei ebenfalls ein hoher Stellenwert in der Abwägung der Belange zu. Die Stadtwerke Strausberg als örtlicher Versorger planen im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung in der Kooperation mit einem Partner der Privatwirtschaft, in größerem Umfang Energie selber zu erzeugen. Hierfür soll die Errichtung einer größeren Freiflächensolaranlage dienen. Es ist richtig, dass es sich bei den räumlich und umweltrechtlich geeigneten Flächen des Plangebietes um landwirtschaftlich grundsätzlich leistungsfähige Böden handelt. Die Ackerpunkte reichen von 16 bis 44 Bodenpunkten (vgl. <http://geoportal.brandenburg.de>) und liegen im rechnerischen Durchschnitt bei geringfügig über 30 Bodenpunkten (eigene Berechnung). Aufgrund der deutlich höheren Erstellungskosten und der geringeren Erträge sowohl bei der Energiegewinnung als auch bei den landwirtschaftlichen Erträgen sind am Standort Agri-PV-Anlagen nach Aussagen des Vorhabenträgers (privater Partner der Stadtwerke) nicht sinnvoll wirtschaftlich zu betreiben. Aus diesem Grund sowie auch aufgrund der ansonsten sehr hohen Flächeneignung für eine Freiflächen-PV-Anlage (u.a. geringe naturschutzfachliche Raumwiderstände, geringe Zerschneidungswirkung, keine raumordnerischen sowie regionalplanerischen Unvereinbarkeiten) wurde in der Abwägung an diesem Standort der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Durch den städtischen Partner erhofft sich die Stadt Strausberg, sowohl die Akzeptanz zu erhöhen, als auch die Strompreise langfristig stabil zu halten. Die Betriebsflächen des planfestgestellten Verkehrslandeplatzes stellen derzeit keine Alternative dar, da diese Flächen dem Flugbetrieb dienen und nicht für andere Nutzungen zur Verfügung stehen (vgl. § 6 LuftVG).

Ein sogenannter Wärmeinsel-Effekt ist nicht zu erwarten. Die Wohnbebauung liegt nördlich des geplanten Sondergebietes. In der konkreteren Bebauungsplanung werden die PV-Module erst in einem Abstand von mindestens 150 m zur Wohnbebauung aufgestellt. Dazwischen werden sich bepflanzte Bereiche befinden. Mit der Einhaltung dieses Abstandes und der abgewandten Ausrichtung, kann davon ausgegangen werden, dass die Anwohner und die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung nicht durch eine mikroklimatische Belastung aufgrund der PV-FFA betroffen sind.

Insgesamt ergeben sich aus der Bürgerstellungnahme keine grundsätzlichen Veränderungen für die 10. FNP-Änderung.

5.5 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Abstimmung mit Nachbargemeinden

Mit Anschreiben vom 12. Januar 2024 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Hierzu wurde der Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Stand vom 11. Januar 2024 zur Verfügung gestellt.

Der Vorentwurf dient im Wesentlichen der Sammlung und Abstimmung planungsrelevanter Informationen. Mit einzelnen Behörden wurde zudem der spezifisch erforderliche Untersuchungsumfang bereits im Vorfeld abgestimmt.

Mit dem Vorentwurf wurden bewusst bereits einzelne wesentliche Aspekte insbesondere zum Umweltschutz parallel begonnen und bearbeitet und mit Zwischenergebnissen belegt, um bereits in die Unterlagen einfließen zu können und um eine zielgenauere Abstimmung mit den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu erhalten.

Insgesamt wurden 46 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden /Amtsverwaltungen angeschrieben.

Von insgesamt 20 Behörden und sonstigen Trägern sowie einer Nachbargemeinde wurden Stellungnahmen abgegeben. Hierbei waren die meisten Stellungnahmen zustimmend bzw. ohne jegliche Hinweise, Anregungen und Einwände. Wesentliche Stellungnahmen sind im Folgenden thematisch aufgeführt und wurden in der Entwurfssfassung des Bebauungsplans wie folgt berücksichtigt:

Raumordnung/Grundsätzliches

Die Gemeinsame Landesplanung und die Regionale Planungsgemeinschaft haben in Ihren Stellungnahmen nochmals die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung bestätigt. Das Wirtschaftsamt, räumliche Kreisentwicklung, SG Wirtschaftsförderung im Landkreis Märkisch-Oderland befürwortet das Projekt der Erzeugung von regionalem und erneuerbarem Strom und weist auch auf die mögliche Bedeutung für den Verkehrslandeplatz und den flugplatzaffinen Gewerbeansiedlungen hin.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. kritisiert die einseitige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zur Nutzung von Solaranlagen, und schlägt eine Mischnutzung mit Landwirtschaft (Agri-PV) vor. Selbst wenn dies derzeit nicht rentabel wäre, so wird auf die Wissenschaft und Technik im Photovoltaikanlagenbau verwiesen, die perspektivisch weitere Möglichkeiten schafft, Landwirtschaft und günstige Stromerzeugung zu verbinden. Dies würde mit einer reinen PV-Freiflächenanlage für einen langen Zeitraum (derzeit ca. 20-30 Jahre) verhindert werden.

In der Auswertung wurde die Stellungnahme vom Grundsatz her geteilt. Dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung und der Funktion zur Produktion von Nahrungsmitteln wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Nutzungs- und Flächenansprüche an klimaneutraler Energiegewinnung, an Naturschutzflächen, an Forstflächen sowie an Siedlungsflächen konkurrieren regelmäßig mit dem Belang der Erhaltung von Landwirtschaftsflächen. Einer klimaneutralen Energiegewinnung kommt dabei ebenfalls ein hoher Stellenwert in der Abwägung der Belange zu. Die Stadtwerke Strausberg als örtlicher Versorger im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung planen deshalb in der Kooperation mit einem Partner der Privatwirtschaft, in größerem Umfang Energie selber zu erzeugen. Hierfür soll die Errichtung einer größeren Freiflächensolaranlage dienen. Es ist richtig, dass es sich bei den räumlich und umweltrechtlich geeigneten Flächen des Plangebietes um landwirtschaftlich grundsätzlich leistungsfähige Böden handelt. Die Ackerpunkte liegen im rechnerischen Durchschnitt bei etwas über 30 Bodenpunkten (eigene Berechnung). Aufgrund der deutlich höheren Erstellungskosten und der geringeren Erträge sowohl bei der Energiegewinnung, als auch bei den landwirtschaftlichen Erträgen sind am Standort Agri-PV-Anlagen nach Aussagen des Vorhabenträgers derzeit nicht sinnvoll wirtschaftlich zu betreiben. Aus diesem Grund sowie auch aufgrund der ansonsten sehr hohen

Flächeneignung für eine Freiflächen-PV-Anlage (u.a. geringe naturschutzfachliche Raumwiderstände, geringe Zerschneidungswirkung, keine raumordnerischen sowie regionalplanerischen Unvereinbarkeiten) wurde in der Abwägung an diesem Standort der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Grundsätzlich sind Bebauungspläne starre Instrumente und sehen in der Regel dauerhaft bestimmte Nutzungen vor. Gibt es neue Erkenntnisse und Möglichkeiten, so kann hieraus ein neues Planerfordernis erwachsen. Es ist jedoch richtig, dass unter realistischer Betrachtung die Fläche für 20-30 Jahre mit dieser einseitigen Nutzung belegt sein wird. Auf der vorliegenden Fläche wird dies im Sinne der Energiewende und der Sicherung günstiger Strompreise durch die städtische Gesellschaft in Kauf genommen. Die Befürchtung eines ungezügelten Flächenverbrauchs für die Erstellung von Freiflächen-PV-Anlagen kann in der Stadt Strausberg nicht geteilt werden, da hierfür nur wenigen Flächen im östlichen Bereich des Stadtgebietes überhaupt in Frage kommen. Die Lastenverteilung bzw. die Anforderungen, die der Bund an die Länder bezüglich der Energiewende stellt und auch der Hinweis, dass Brandenburg bereits ca. 95% seines Strombedarfes rechnerisch aus erneuerbaren Energien decken könnte, sind an dieser Stelle nicht zu diskutieren.

Die Untere Bodenschutzbehörde (uB) sowie das Amt für Landwirtschaft und Umwelt im Landkreis Märkisch-Oderland verweisen ebenfalls darauf, dass es sich bei der Fläche der geplanten FNP-Änderung ausschließlich um Ackerflächen von zum Teil guter Qualität und damit um landwirtschaftlich leistungsfähige Böden handelt. Für die Neuinanspruchnahme von Ackerboden sollten daher strenge Maßstäbe an den Bedarfsnachweis angelegt werden. Auf leistungsfähigen Ackerflächen muss grundsätzlich die Produktion von Nahrungsmitteln bzw. Futtermitteln Vorrang haben. Für die Solarnutzung sollten vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen genutzt werden. Zudem sollte zur Schonung der begrenzten Ackerflächen möglichst eine kombinierte Nutzung aus Solar und landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) bevorzugt werden.

Im Umgang mit dieser Stellungnahme wurde betont, dass die ausschließliche Nutzung von Siedlungsflächen (Dächer, Parkflächen, sonstige bereits versiegelte Nutzflächen) nicht ausreicht, um die Energiewende zu vollziehen und den erforderlichen Strombedarf sicherzustellen. Nicht immer ist zudem eine Agri-PV-Nutzung sinnvoll möglich und wirtschaftlich tragfähig. Der vorliegende Standort bietet zahlreiche Vorteile, die auch im Sinne der regionalen Energieversorgung der Stadtwerke Strausberg genutzt werden sollen (s.o.).

Flugverkehr/Immissionsschutz/Sicherheit

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg hat klargestellt, dass die Belange des Verkehrslandeplatzes (VLP) Strausberg aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das Vorhaben berührt werden. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. Es bestehen aber Bedenken gegen den Vorentwurf 10. Änderung des Flächennutzungsplans, da die Planungsfläche unmittelbar an das Gelände des VLP Strausberg grenzt. Der VLP Strausberg wird auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.12.2008 und einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gern, § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren (VFR) und Instrumentenflugverfahren (IFR) am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde ein beschränkter Bauschutzbereich im Sinne des § 17 LuftVG, der im

Umfang und Ausmaß des früheren Baubeschränkungsbereiches (BB) der Klasse B aufrechterhalten wurde (Anordnung über Baubeschränkungsbereiche in der Umgebung von Flugplätzen vom 05.03.1971, GBl. der DDR, Sonderdruck Nr. 699), verfügt. Damit sind je nach Entfernung zum Flugplatzbezugsplatz (FBP) Bauhöhenbeschränkungen zu beachten. Der Flugverkehr in der Platzrunde findet in den nach Südosten festgelegten Platzrunden statt.

Das Planungsvorhaben ist wie folgt einzuordnen: Der Flugkontrollturm befindet sich nördlich/nordwestlich der Planfläche, im Abstand zwischen ca. 570,00 m und 850,00 m. Die Planfläche deckt in Blickrichtung der SLB's fast vollständig die Länge der SLB's ab. Blendeinwirkungen auf den Kontrollturm müssen vollständig ausgeschlossen werden (durch Anpassung der Ausrichtung der PV-Module, Winkel, Höhen und Oberflächen). Der Abstand der Planfläche zur Haupt-Start- und Landebahn SLB 05/23 beträgt von ca. 160,00 m bis ca. 300,00 m und verläuft entlang der Platzgrenze. Der nordöstliche Teil der Planfläche befindet sich teilweise unter der An- und Abflugfläche 23. Die Anfluggrundlinie der Haupt-SLB ist hier ca. 100,00 m von der Planfläche entfernt. Die Hindernisfreifläche der nördlichen An- und Abflugfläche THR23 steigt im Verhältnis 1:30 an. Je nach Abstand zur SLB dürfen Höhen von 3,00 m über Grund bis 10,00 m über Grund nicht überschritten werden. Der südlichere Teil der Planfläche befindet sich im Bereich der seitlichen Übergangsflächen, welche im Verhältnis 1:5 ansteigt. Die möglichen Bauhöhen betragen hier von 0,00 m über Grund bis 100,00 m über Grund. Die Schwelle 23 der Gras-SLB ist ca. 100,00 m von der Planfläche entfernt und soll unter der An- und Abflugfläche geplant werden. Die An- und Abflugfläche hat ein Anstiegsverhältnis von 1:25. Die maximale Hindernishöhe unterhalb dieser An- und Abflugfläche darf die Höhe von 4,00 m nicht überschreiten. Blendeinwirkungen für den Flugbetrieb müssen vollständig ausgeschlossen werden (durch Anpassung der Ausrichtung der PV-Module, Winkel, Höhen und Oberflächen).

Weiterhin befindet sich das Planungsvorhaben vollständig innerhalb der festgelegten Platzrundenführung am VLP Strausberg. Unbeschadet der Anforderungen laut Baubeschränkungsbereich sind zur Beurteilung von Luftfahrt-hindernissen die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) 192/13 zu beachten. Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und /oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Das Planungsvorhaben befindet sich vollständig innerhalb der festgelegten Platzrunde und stellt daher als sonstige Anlage grundsätzlich eine Gefahr für den Flugbetrieb in der Platzrunde dar. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, soll auf Grundlage einer Stellungnahme der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) erfolgen. Die Beteiligung der DFS ist daher erforderlich. Die Einschätzung über die Zulässigkeit einer PV-Anlage im geplanten Rahmen kann nur durch die DFS erfolgen.

Gefahren für den Flugbetrieb in der Platzrunde können auch von Blendungen durch PV-Moduloberflächen, auch sehr kurzen, ausgehen. Durch die geplante Größe (ca. 69 ha-*Hinweis: Plangebietsgröße aus Vorentwurf*) und Lage der Fläche

sind Blendeinwirkungen im Gegenanflug zur THR23 nicht ausgeschlossen. Daher ist ein Blendgutachten hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen für den VLP Strausberg zu erstellen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Der Betreiber des VLP Strausberg ist frühzeitig im Planaufstellungsverfahren zu beteiligen. Insgesamt bestehen Bedenken gegen den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Stellungnahme betrifft die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Solarparks und kann damit nicht auf die Bebauungsplanebene abgeschichtet werden. Im Umgang mit der Stellungnahme wurde aber im Rahmen der Prüfungen auf der Bebauungsplanebene festgestellt, dass die Höhenbeschränkungen bei den baulichen Anlagen (max. 4 m Höhe) sowie den Bepflanzungen (Sträucher geringer Höhe) beachtet werden können. Eine Abstimmung mit dem Betreiber des Verkehrslandeplatz erfolgte. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Nutzung als Verkehrslandeplatz wurde bestätigt. Nach der Beteiligung zum Vorentwurf wurde zudem die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH beteiligt. Eine Störung der Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a LuftVG ist nicht zu befürchten. Das BAIUBW wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls beteiligt. Hier bestehen keine Einwände. Ein Blendgutachten wurde mittlerweile erstellt und fließt in die Planung ein. Im weiteren Verfahren werden die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg sowie die Deutsche Flugsicherung GmbH erneut beteiligt.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 - Strahlenschutz weist darauf hin, dass im weiteren Verfahren zu prüfen ist, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden. In Begründung zum Vorentwurf wurden keine konkreten Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen werden.

Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plangebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen. Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten). Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt. Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV < 110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Mit der Auswertung der Stellungnahmen wurden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Auf der nachfolgenden Planungsebene werden Abstände zu sensibleren Nutzungen (hier: Wohnbebauung nördlich des Plangebietes) von mindestens 150 m eingehalten. Weder Blendwirkung noch elektromagnetische Felder haben nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auswirkung auf die nördlich angrenzende Wohnbebauung. Blendwirkungen für den Flugverkehr wurden mit der Entwurfsfassung der Planung untersucht. Die Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms wird südöstlich des Änderungsbereichs an der vorhandenen Hochspannungsleitung erfolgen. Orte, die zum „nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten sind“ sind im Bereich der Änderung des FNP nicht vorgesehen.

Umweltbelange

Die Untere Naturschutzbehörde UNB verweist darauf, dass Landschaftspläne nach § 11 (2) BNatSchG aufzustellen sind, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (Planungspflicht für Landschaftspläne). Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Mit der Aufstellung oder der Änderung des FNP sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel erfüllt. Die Aufstellungspflicht nach § 11 Abs. 2 BNatSchG besteht auch dann, wenn für das Plangebiet noch kein Landschaftsrahmenplan oder Regionalplan vorliegt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG). Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB in die Bauleitpläne aufgenommen werden. Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 BNatSchG genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Der in der Stadt vorliegende Landschaftsplan weist einen Stand von 1997 auf und wurde bislang nicht aktualisiert / fortgeschrieben. Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen. Fehlt ein aktueller und dem Stand der Technik entsprechender Landschaftsplan kann dies dazu führen, dass bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann. Der Landschaftsplan kann nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden. Mit der geplanten Änderung des FNP soll eine ursprünglich festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE Fläche) ersetztlos gestrichen werden. Mit dieser Änderung ist abzusichern, dass diese geplante Entwicklungsfläche nicht bereits einem Eingriffspflichtigen Vorhaben zugeordnet wurde und bereits umzusetzen war. Mit einer Einordnung eines Korridors zur Erhaltung von Wanderbewegungen von

Tierarten kann das Gebiet gegliedert und die ursprüngliche Entwicklungsfläche erhalten bzw. an die jetzige Planung angepasst werden.

In Auswertung wird den Ausführungen im Grundsatz gefolgt. Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden jedoch im vorliegenden Fall weder das Abwägungsgerüst des Landschaftsplans noch die Darstellungen für naturschutzfachliche Maßnahmen in Frage gestellt. Durch das Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ wird nachgewiesen, dass aufgrund der spezifischen, vorhabenbezogenen Entwicklungsrichtung keine Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verursacht werden, die einen Ausgleichsbedarf außerhalb des Bereichs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans hervorrufen werden. Bislang vorgesehene Maßnahmenflächen (vgl. nächster Punkt), die sich nun im Änderungsbereich des FNP befinden, sollen vollständig erhalten bleiben. Im Plangebiet und an dessen Grenzen wurden die im FNP übernommenen Darstellungen des Landschaftsplans überprüft und festgestellt, dass sich hier die Situation nicht grundlegend geändert hat. Im vorliegenden Fall kann daher ausgeschlossen werden, dass veraltete Angaben des Landschaftsplans zu einer anderen Abwägung der Umweltbelange führen würden. Ungeachtet der möglichen Erforderlichkeit zur Neuaufstellung des Landschaftsplans rechtfertigt die vorgesehene 10. Änderung des FNP die Fortschreibung/Neuaufstellung jedenfalls nicht.

Die Untere Naturschutzbehörde UNB verweist bei der Anlagengestaltung zudem auf die Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA (Stand August 2023) die beachtet werden sollte. Insbesondere benannt werden:

- eine Erhebung des Artenbestandes sowie eine Ermittlung der Auswirkungen von Bau und Betrieb der PV-FFA im Rahmen der Bauleitplanung,
- Erhöhung der Zahl der Nistplätze, für Reptilien entsprechende Habitate und für Amphibien Kleingewässer,
- Anlage von Querungshilfen / Migrationskorridoren bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m,
- Gliederung größerer Anlagen und auch Einhaltung größerer Abstände zwischen einzelnen größeren PV-Feldern, d.h. großflächige Anlagen (ab 100 ha) mit zusammenhängenden Modulteilflächen von max. 20 ha und dabei Freihaltung eines Viertel der Gesamtfläche (unberührt von den Modulreihenabständen),
- Entsprechend kleinteilige Strukturierung Anlagen unter 100 ha,
- Unbebaute Randflächen von mind. 3 m Breite innerhalb der Zäunung und
- Herstellung eines Grünkorridors außerhalb der Umzäunung.

Diese Rahmenkriterien dienen einer besseren Einbindung und Verträglichkeit der Sondergebiete in die Landschaft unter Beachtung der Belange des Artenschutzes. Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können Kommunen Vorgaben zur Ausgestaltung großflächiger Sondergebiete festsetzen.

In der Auswertung der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass der Flächendarstellung im FNP keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse im Wege stehen, die eine Umsetzung in der nachfolgenden Planungsebene

(Bebauungsplan) ausschließen könnte. Die Planungssystematik des bestehenden Flächennutzungsplans sieht aufgrund der Darstellungsschärfe keine kleinteiligen Maßnahmen wie z.B. eine Darstellung von Eingrünungsmaßnahmen der Baugebiete vor. Diese werden daher auf der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplans sichergestellt.

Die UNB verweist zudem auf die naturschutzfachliche Eingriffsregelung. Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Einerseits besteht die Pflicht zur abgestuften Umweltprüfung und andererseits ist der mit der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplans verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zu ermitteln. Ausgleichende Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei der Suche nach möglichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes des parallel aufzustellenden Bebauungsplans kann auch dieser hier zu ändernde FNP als vorbereitender Plan genutzt werden. Entsprechende Flächenausweisungen können bereits auf der FNP-Ebene erfolgen und diesem Eingriff zugeordnet werden. Die Gemeinde kann Flächen zum Ausgleich im Geltungsbereich des FNP den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zuordnen.

In der Auswertung dieser Aspekte wurde (unter Berücksichtigung der bereits bearbeiteten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des nachgeordneten Bebauungsplans) festgestellt, dass sich durch die Flächenentwicklung keine zusätzlichen Ausgleichserfordernisse außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans ergeben. Daher ändert sich an der Ausgleichsflächenkulisse des Flächennutzungsplans nichts.

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände möchte mit seiner Stellungnahme dazu beitragen, dass der „Solarpark am Flugplatz“ als naturverträglicher und biodiversitätsfördernder Solarpark entwickelt wird. Grundsätzlich wird empfohlen, dass eine Konzeption zur ökologischen Gestaltung der Anlage erarbeitet wird (ökologischer Entwicklungsplan). Das Plangebiet besitzt ein hohes Potenzial, großflächig als Trocken-/Magerrasen entwickelt zu werden, wovon neben Reptilien und Vogelarten mit Sicherheit auch eine Reihe wirbelloser Arten profitieren würde. Mit dem Einbringen von Strukturelementen, wie z.B. Stein- und Holzhaufen, könnten die Habitate erheblich aufgewertet werden. In einem Teilbereich am Südostrand des Plangebiets ist erhebliche Reliefenergie vorhanden. Auf ca. 50 m Länge fällt das Gelände von ca. 79,0 m NHN auf 73,6 m NHN ab, also um mehr als 5 m Höhe. Es handelt sich um eine Senke, die sich von Nordwesten nach Südosten erstreckt und sich auf dem Gemeindegebiet Oberbarnim fortsetzt. Dort ist ein Feldsoll vorhanden. Innerhalb des Plangebiets war Ende Januar 2024 ein temporäres Kleingewässer vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Senke der im derzeit geltenden FNP dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entspricht, auch wenn die Lage der zeichnerischen Darstellung im FNP etwas nach Norden verrutscht ist. Die Wiederherstellung von Söllen (Renaturierung von Kleingewässern), zumindest als Trittsteinbiotop für Rotbauchunke (und andere Amphibien), ist in dieser Senke weiterhin sinnvoll und sollte unbedingt weiterhin im FNP dargestellt werden und entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt und in den Solarpark integriert werden. Die Lage der Darstellung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sollte entsprechend des vorhandenen Reliefs im FNP korrigiert

werden.

In der Auswertung dieser Stellungnahme wird dem Ansatz zugestimmt, dass der geplante Solarpark eine hohe Naturverträglichkeit aufweisen und zugleich zu einer hohen Biodiversität beitragen soll. Grundsätzlich ist dabei festzustellen, dass für zahlreiche Schutzgüter die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage grundsätzlich eine Verbesserung gegenüber einer intensiven, konventionellen Landwirtschaftsnutzung darstellt. Gerade für die Bodenfunktionen und die Fauna (insb. Insekten und Vögel) ist durch die geringe Nutzungsintensität und Versiegelung sowie der flächigen Ansaat von Kräutern / Wiesen und dem Verzicht auf Düngung bzw. der Ausmagerung der Flächen in Richtung eines Trockenstandortes mit deutlichen Verbesserungen zu rechnen. Auf ein besonderes „Modellprojekt“ mit deutlich über den rechtlichen Anforderungen hinausgehenden Umweltqualitäten soll verzichtet werden, um die Kosten nicht in die Höhe zu treiben. Der Hinweis auf die bestehende Senke wird berücksichtigt. Auf FNP-Ebene wird die vorhandene Senke weiterhin als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend der in der Vermessung dargestellten Höhenlinien dargestellt.

Wald

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Strausberg, hat in seiner Stellungnahme nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und einer Vorort-Besichtigung festgestellt, dass kein Wald direkt betroffen ist. Er hat jedoch aus Sicherheit- und Brandschutzgründen empfohlen, einen ca. 30 m breiten Abstand zum angrenzenden Wald einzuhalten. Hierbei handelt es sich um den Kiefernstreifen auf dem Flugplatzgelände und einer Waldspitze im südöstlichen Bereich des vorgelegten Plangebietes.

In dem Umgang mit dieser Stellungnahme wurde festgestellt, dass nach der Reduzierung des Geltungsbereichs geringe Waldabstände nur noch in einem kleinen Teilbereich im Südwesten des Plangebietes zum bestehenden Kiefernstreifen bestehen. Hier bestehen Abstände von lediglich etwa 15 m. Der Kiefernstreifen steht ggf. luftfahrtrechtlichen Belangen entgegen und bildet einen kleinen Wald-Solitär auf der planfestgestellten Fläche des Flugplatzes. Die denkbaren Risiken werden als äußerst gering eingeschätzt. Flächen zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestehen hier nicht.

5.6 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Wird im Verfahren ergänzt

5.7 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Wird im Verfahren ergänzt